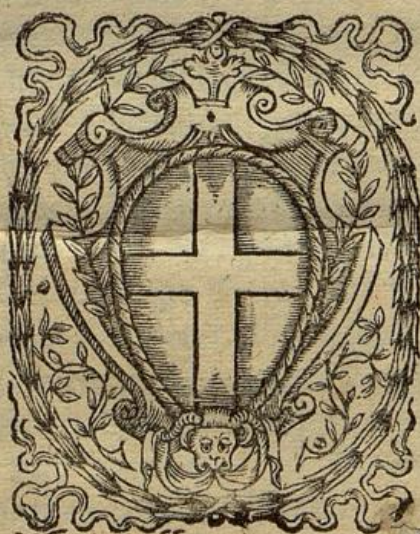


Wiener Stadt-Bibliothek.

22384 B



DER Statt Wienn Alte
Ordnung vnd Frey-
heiten.



Mit Röm: Kay: May: R. Gnad vnd Privilegien.

Nachgedruckt zu Wienn in Oesterreich / bey Matthæo Gosmerovio /
wonhafft im Göllner Hoff.

A N N O M. D C. L.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
CHICAGO, ILL.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
CHICAGO, ILL.



FR Ferdinand /

von Gottes Gnaden / Prinz
vnd Infant in Hispanien / Erzherzog in
Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / vnd
zu Crain / R. Fürst zu Schwaben / Ge-
fürster Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu
Görz / zu Pfierdt vnd zu Kiburg / R.

Landgraffe in Elßas / Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs
ob der Enns / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen
Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / R. Bekennen für

Uns / Unser Erben vnd Nachkommen / vnd thun kund aller-
männiglich / Als durch Göttliche Schickung vnd Genad / davon
alle Mächtigkeit / Menschlich Gewalt vnnnd Regierung her-
kommen / Unser hochlöbliche Vorfahrern / Römische Kayser / König
vnd Erzherzogen zu Oesterreich / etlich hundert Jahr Christenlich /
ansehlich / Löblich / Streitbar (vnd ihren Feinden erschrockenlich) das
Erzherzogthumb vnd Haus Oesterreich geregirt / beschützt vnd be-
schirmbt / auch ihre Vnderthane nach gelegenheit der zufallenden Zeit /
in mannigfaltige weeg / mit Privilegien vnd Handvesten versehen vnd
begnader / ihr Aufnehmen vnd Wolsahrt gnädiglich betracht vnd er-
wegen. Vnd so Uns der Allmächtige Gott / auß seiner Göttlichen /
milden vnd reichen Begnadung / vnserthalben (solcher gütigkeit ganz
vnerdient / in vnser Vorfahren / Erzherzogen von Oesterreich / Für-
stenthumb vnd Lande / als rechten natürlichen Erbherren / zu regieren
vnd zu herrschen) gesetzt vnd geordnet. Haben Wir mit fleiß

siger Erinnerung aller Sachen / vnseren Vnderthanen / denen Wir
als Herr vnd Landsfürst fürgesetzt seyn / mit frucht / Taren / guten
Ordnungen vnd Satzungen (damit sie in billichem guten Wesen
erhalten / die Gerechtigkeit / gute Sitten gefördert / vnd alle
Persohnen / in was Standt sie seyn) zu tugendsamen / vernünfftigen
gueten Weegen gewisen / auch freyenlich / böß / muethwillige Hand-
lung gestrafft geschihen / vnd was zu Laster vnd Vntugendt ge-
nügt / verhaßt werde / zu versehen bedacht. Daran der Allmäch-
tig Gott (vnd insonderheit) wo Recht vnd Billigkeit geliebt / Ehr-
barkeit vnterhalten / die Armen vnd Elenden in ihrem Anligen mit
fürderlicher zimlicher Anfrichtung abgefertigt / vnd ihre Nahrung
ehrlich zu erlangen nicht verhindert (Bosheit vnd verbottener aiges-
ner Vntz außgerilgt) vnd die so sich aller gebührlicher Gehorsamb
gebrauchen (für andern gefördert werden) Göttlich gefallen hat /

vnd darumb hayßsame vilfältige Belohnung erhalt. Wiewol
nun die Ehrſamen/Weißen/Vnſere beſondere Lieben vnd Getrewen/
Burgermaister / Richter vnd Rath / auch die Gemain in Vnſer
Statt Wienn/ von Vnſern Vorſahrern / Fürſten von Oeſterreich/
mit menig Privilegien/alten Gewonheiten/ Freyheiten/ Handveſten
vnd Satzungen/ wie dann in vil verſchiedenen Jahren (ſich der Läuſſ
vnd Schicklichkeit der Welt) dazumahl erzeigt/ begnadet/vnd lan-
ge Zeit her gebraucht. Auch Vnſer lieber Herz vnd Anherz Kayſer
Maximilian Hochlöblicher Gedächtnuß/ denſelben Vnſern Burgern
vnd Gemain zu Wienn / ihre Privilegien vnd Satzung in erlichen
Artickeln erklärt / reformiert / vernewert vnd geändert/ in ſolcher
Declaration Seiner Maieſtät / derſelben Erben vnd Nachkom-
men / dieſelben Artickel vnd Declaration gänzlich abzurhuen/ auff-
zuheben/ nach Seiner Maieſtät / vnd derſelben Erben vnd Nach-
kommen gut gefallen vorbehalten/ nach Inhalt vnd Vermögen der-
ſelben Seiner Maieſtät Declaration/ in dem Tauſendt / fünffhun-
dert vnd Sibenzehenden Jahr außgangen. So haben Wir doch
jetzt/ als Wir in die Regierung Vnſer NiderOeſterreichiſchen Lande/
auß Gnaden Gottes ankommen vnd getretten/Vnſer Statt Wienn/
in groſſer Zerrütlichkeit vnd Abnehmen beſunden/vnd Vns ſo vil ai-
gentlichen vnd gründlichen erkundigt / daß alle Freyheiten vnd
Statuten / damit ſie in ſondern Gnaden verſehen / auß aller Handt/
habung kommen/vnd darzu etlich derſelben Freyheiten Vnſer Statt
Wienn nichts nutz geweſt/ ſondern vnter Vnſer Gemain (getrewen
Burgereſchafft) Irrung gebracht / auch als die Genandten vnd
Haußgenossen / in bemelter Vnſer Statt Wienn / ein Zeit nicht
fruchtbar/ ſondern ſchädlich erſchienen/ die durch Vns mit Rechllicher
Erkandnuß abgethan worden/ ſolches alles Wir betracht / auch für
Vns genommen die Gelegenheit der Zeit / dieweil die Läuſſ in der
Natur mit neuen Geſchichten fürtringen/vnd in ſonderer Form vnd
Geſtalt ſich erzeigen / Darauff dann neue Satzung vnd Ordnung/
der Zeit vnd ihrer Anzeigung gleichförmig zubedencken. Vnd
ſo dann dieſelb Vnſer Statt Wienn / in Vnſerm Erzhertzogthumb
Oeſterreich die Haupte Statt iſt/vnd daß dieſelb Vnſer Burgereſchafft
von Vns Vnſere milde Gnaden vberflüſſiglichen empfinden / vnd
auß ihrer verpflichten Lieb/ darinnen ſie gegen Vns vnd Vnſern Er-
ben/ zubleiben ſchuldig ſeyn / allweeg in Danckbarkeit leben/ So
haben Wir auß der Gnad / ſo Wir zu bemelter Vnſer Burgereſchafft
tragen/ in Vns erwogen/ alle gute vnd löbliche Freyheiten / ſo ſie von
Vnſern Vorſahrern Fürſten von Oeſterreich haben / vnd die nun
hinfüran gemainer Statt zu Aufnehmen kommen mögen / zuver-
newen/vnd zu einer mehrern Erhebung derſelben Vnſer Statt mit
ſondern

sondern Freyheiten vnd Ordnungen zu versehen / vnd solches nicht allein für Vns selbst / auß der Lieb vnd Gnad / so Vns zu derselben Unser Statt raitzt / fürgenommen / sondern Vns mit Unsern getrewen Rāthen / solch Vernewerung / Freyheit vnd Ordnung / mit wolbedachtem zeitigem Rath / rechter gewisser vnd gründlicher Bewegung / gānzlichen vnd vollkommenlich beschlossen / hiedit wissentlichen in Krafft diser Unser Confirmation new gegebenen Freyheiten vnd Ordnungen. Mainen / setzen vnd wollen / daß nun hinfürto bemelte Unsere getrewe Burgerschafft Unser Statt Wienn / allein nach diser Unser Confirmation / new gegebenen Freyheiten / Ordnungen / vnd Satzungen / so Wir / wie vorgemeldet / auß Fürstlicher Mildigkeit / vnd sonderen Gnaden gethan / geregirt / gehalten vnd versehen werde / vnd dieselben Bestättungen / Freyheiten / Ordnungen vnd Satzungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach folgt :

Von wegen Freyheiten vnd Statuta / haben die bemelte Unser Burgerschafft Vns fürbringen lassen / etliche Brieff ihrer Freyheiten vnd insonderheit ein Confirmation / (der Datum stehet zu Wienn am Sambstag nach St. Vlrichs Tag / des Heyligen Reichtrigers / nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth / Vierzehenhundert vnd im Sechzigisten Jahr) die Ihnen der Allerdurchläuchtigst Kayser Friderich der Dritt (Unser lieber Herr vnd Vranherr / als Regirender Erzhertzog vnd Lands Fürst in Oesterreich) gegeben / darinnen vber die vorgemeldten Brieff (sonderlich etliche Brieff ihrer Freyheiten / Handvesten / Statuten vnd Ordnungen ihrer Freyheiten) eingeleibt seyn worden / Nemlich / im anfang ein Brieff vom Hertzog Albrechten von Oesterreich / des Dato zu Wienn nach Christi Geburth / Tausendt / Dreyhundert / vnd im Vierzigisten Jahr / an St. Jacobs Abend / des Heyligen Zwölffbotten / darinnen derselb Hertzog Ordnung vnd Satzung gibt / in allen straffmässigen / freyenlichen auch Burgerlichen Handlungen / was das Recht / auch das Richterlich Ambt / Geldt / Schulden / Erb Güter / Testament / Handtwecher / Maf vnd aller ander guter Ordnungen betrifft. Dieweil aber dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen / sich diser gegenwertigen Zeit / zu Auffnehmung der Statt nicht mehr vergleichen / so haben Wir / was dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen Unser Statt Wienn berührt / welcher massen Unser Richter vnd Beysitzern Unsers Statt Gerichts / hinfüran handeln sollen / ein besonder Buch auffgericht / nach demselben in künfftige Zeit gehandelt werden solle.

Hungerisch = vnd Welsch Wein / vnd Einlassung der Wein / nach Martini betreffend.

Dann als bemelter Hertzog Albrecht / derselben Unser Burger-
schafft zu Wienn / in dem vorberührten Brieff / insonderheit ver-
sehen / daß niemandt keinen Hungerischen / noch Welschen Wein / in
der Statt Wienn Burgfried bringen / auch nach St. Martins Tag /
es sey Baw : oder ander Wein / nicht in die Statt führen / dann so
vil / ob das Weinlesen vor Winterszeit (als oft geschicht) daß man
vor St. Martins Tag wenig list / so sollen die Burger einen Tag auff-
setzen vnd beruffen lassen / daß für denselben Tag / kein Wein in die
Statt Wienn geführt / bey solcher Satzung vnd Freyheit / wollen
Wir bemelte Unsere Burgerschafft auch bleiben lassen.

Alber der Statuta halben.

Mehr ein Brieff von einem Fürsten / genandt Hertzog Albrecht /
desselben Brieffs Datum / Tausent / Zweyhundert vnd im Sechs
vnd Neuntzigsten Jahr / am Ersten Sonntag in der Fasten / als man
singt das Ambt Invocavit , in demselben Brieff / vorgedachter
Hertzog Albrecht / der Burgerschafft zu Wienn Satzung / Orda-
nung vnd Handvesten gesetzt / in allen Richterlichen vnd Burger-
lichen Sachen / dieselben Satzung / Ordnung vnd Handvesten /
wie die in bemeltem Brieff begriffen seyn / Wir dermassen gestellt / daß
hinsüro / nicht nach denselben / sondern nach Aufweisung Unsers
Stattgerichts Buch (wie vorgemeldet ist) zuhandlen.

Die Schuel betreffend.

Nach dem aber der jetztgedachte Hertzog Albrecht / in dem vor-
bestimbten Brieff / neben seiner Satzung / Ordnung vnd Handvest /
Unser Burgerschafft zu Wienn besondere Gnad gethan / Nemlich /
daß die Burger zu Wienn / fürbaß die Schuel zu St. Stephan
allda zu Wienn / zuverleyhen haben / vnd derselbe Schuelmaister /
andere Schuel / in der Statt zu stifften / vnd alle die Schuelen / so in
der Statt seyn / demselben Schuelmaister Gehorsamb beweisen / mit
Zinnß vnd Zucht.

Wasser Quet.

Auch wo von den gießenden Wassern / den Burgern zu Wienn
eingerley Entragung beschicht / wo er das findet / daß er es behab mit
seinem Aydt. Weingart.

Weingartbaw.

Darzu das die Burger an den Weinwachsen / vngerechts Gewalts erlassen an ihrem Baw/Weinlesen / Hutsen / Ablayt/ Anlayt / Ansetzen vnd Verkauffen / kein Bergmaister daran nicht irren soll / vnd auch zu Ablayt vnd Anlayt nicht mehr / dann seines Rechts Recht nehmen.

Weinlesen.

Vnd mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemandt pfrengen / welcher Bergmaister darüber die vorgenanten Burger/gewaltiglich irren wolt/das sollen die Burger wider thuen.

Befestigung.

Es soll auch kein Mann/Hohes oder Nider Standts/Geistlich oder Wellich/kein Burck oder Vestung / in einer Kastlang / vmb vnd vmb die Statt bawen/wer dis Gebott vbergehet/dasselbe Gebaw/ soll man auß dem grundt brechen vnd stören / vnd darzu derselbe Mann gebüßt werden.

Burckmauth.

Dann die Mauth/die von der Hertzogen von Oesterreich Gab/von alten Zeiten zu der Statt gehört/die da heisset Burckmauth/denen von Wienn auch zugeaignet/die vor bestimbtten Gnad vnd Freyheiten/ mit der Schuel / Wasserguet / Weingartbaw / Weinlesen / Befestigung vnd Burckmauth/Wir auch bestärten vnd verwilligen/vnd also gehalten werden.

Widerlag.

Mehr ein Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / vnd Landgraffen in Elsas / als seines Vatters König Rudolphs / vollmächtiger Verweser vber Oesterreich vnd Steyer / des Datum sehet zu Wienn nach Christi Geburth/Tausendt/Zweyhundert vnd im Ein vnd Achtzigsten Jahr/an St. Jacobs Abend/ desselben Brieffs Inhalt/das bemelter Graff Albrecht setzt vnd ordnet / die Widerlag in der Statt Wienn/solcher mass/das alle Kauffleuth/die in das Land Oesterreich(mit ihrer Kauffmannschafft die gemainen Strassen zu Wasser vnd zu Landt) für sie gen Wienn sollen fahren / vnd

allda niederlegen/vnd mindert anderstwo/wer der wär/der für fuhr/
gen Hungarn oder ander Ende (so er in das Land kombt) alles das
er führet / das soll man ziehen in des Landsherrn Gewalt / auff
Gnad. Welcher Kauffmann seinen Kauffmannschatz also zu Wienn
niederlegt / der soll haben die Gnad / nach Rath vnd Ruffung / allda
zufeyn mit seinem Kauffmannschatz als lang er will / vnd soll sei-
nen Kauffmannschatz zu kauffen geben vnd antragen / ohne böse
List/ allen Leuthen Burgern vnd Gästen/sie seyn inner oder aussen
Lands gefessen. Solche Gnad der Widerlag / Wir auch bestätten/
insolcher Bescheidenheit / das dieselb Widerlag / allda zu Wienn
gehalten / vnd die Burger/ auch die frembden/ihre Kauffmannschatz
verkauffen/ nach der Satzung vnd Ordnung / wie Wir zu jeder zeit
auffrichten vnd verordnen.

Kauffleuth.

Mehr zween Brieff / der ein vom Herzog Friderichen von
Oesterreich/ des Datum zu Wienn / nach Christi Geburt / Drey-
zehenhundert Jahr/ darnach im Zwölfften Jahr/ an Unser Frauen
Tag/ als sie geboren ward. Der ander Brieff vom Herzog Al-
brechten von Oesterreich / des Datum zu Wienn / an St. Philipps
vnd Jacobs der Heyligen Zwölffboten Abend/nach Christi Geburt
Dreyzehenhundert vnd im fünff vnd sibentzigsten Jahr / in den
selben zween Brieffen/ ist begriffen / das kein Gast oder frembder
Kauffmann (der in dem Landt zu Oesterreich nicht Haus hält/oder
selber nicht gefessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Statt
Wienn/ zu kauffen / oder verkauffen mit mehrern Anhängen.

Waag.

Auch die Fronwaag zu Wienn/denen Kauffleuthen vnd Kra-
mern bleiben soll. Solch Satzung vnd Ordnung der Kauffleuth
halben/als obbemeldet ist/Wir dermassen stellen / das hinfüran alle
Kauffleuth kauffen vnd verkauffen / nach denen Ordnungen vnd
Satzungen (so Wir oder Unsere Erben zu jederzeit/nach gelegenheit
vnd der Nothdurfft nach) geben vnd auffrichten / wie vorgemeldet.
Wir haben auch betracht / das sich zu Auffnehmung Unser Statt
Wienn/vnd zu Verhütung aller Abbruch der Widerlag gezeimen vnd
gebühren will/das Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn/die-
selb Waag in ihrer Verwahrung vnd Verwesung haben. Demnach
setzen vnd wollen Wir/das bemelte Burgermaister vnd Rath/diesel-
big Waag in ihre Verwaltung nemmen/vnd ihnen also bleiben soll/vnd
allweegen

allweegen zu derselben Waag / einen frommen auffrichten Mann setzen / dem zuvertrauen sey / vnd einen Ayd thue / daß er Armen vnd Reichen / Gästen vnd Burgern / recht wägen wölle / auch darzu allen Gehorsamb thuen / vnd die auffrührischen Persohnen anzeigen / auch bey keiner Sach seyn / die wider Uns gehandelt wirdt / vnd alles das handeln / was ihme der Ehrbarkeit nach gebühret.

Beschluß auff Kayser Friderichen / vnd Kayser Maximilian Confirmation.

Vnd wiewol Unser lieber Herr vnd Vranherr Kayser Friderich / die vorgeschriebene Brieff confirmirt vnd bestättigt / vnd in sein Confirmation einleiben hat lassen / so haben Wir doch die vorgemeldte Unser Gnad vnd Satzung / zu Auffnehmung Unser Statt Wienn / auß mercklichen vnd genugsamen Ursachen (wie vor davon klärlich gemeldet ist) gethan / vnd thuen hiemit wissenlich / in Krafft dis Unser Brieffs / mainen / setzen vnd wöllen / daß also / vnd nicht anderst gehandelt vnd gehalten werden solle.

Erbguet vnd Verfallenguet.

Bemelte Unsere Burgerschafft / haben Uns auch einen Brieff (der Erbgüter vnd Verfallengüter halben) fürbracht / der von Wort zu Wort also lautet :

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Graffe zu Tyrol / R. Embieten Unsern Getrewen N. dem Richter / dem Rath / vnd den Burgern gemainiglich zu Newburg Kloster halben / vnd allen Bergherren / Grundherren / vnd allen Amteleuten das selbst / den diser Brieff gezeigt würdet / Unser Gnad vnd alles guets. Wir lassen euch wissen / daß Wir Unser Statt zu Wienn / vmb alle Erbgüter / solch Recht gegeben haben / von Fürstlicher Macht / als von Wort zu Wort hienach geschriben stehet / vnd als sie auch das / in ihrem Stattbuch verschriben haben / Allen denen die nun leben vnd hernach künfftig seyn / Sey kundt / daß nach Christi Geburt / Dreyzehnhundert Jahr / darnach im Ein vnd Achtzigsten Jahr / des Erchtags in den Pfingst Feyertagen / kam zu denen Rathgebern der Statt zu Wienn / in denselben Rath / der Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst Unser gnädiger lieber Herr / Hertzog
A v Albrecht

Albrecht / Herzog zu Oesterreich / R. Vnd ist da mit dem ganzen Rath vber ein worden / wie fürbaß in der Statt Wienn / alle Erbgüter erben sollen / daß die bey den rechten Erben bleiben / wann an demselben stuck das Erbrecht heisset / ist etwa vil zeit her von Uns fürsichtigkeit wegen / hie zu Wienn Vnordnung gehalten worden / den Rechten widerwertig / davon die rechten Erben / enterbt seyn worden / vnd die Güter gefallen sind vnrechtlich zu frembder Leuth Händen / die derer nicht Erben waren / also / daß der ehegenandt Unser Herr / Herzog Albrecht vnd der ganze Rath gesetzt haben / vñ / widerrufflich / zu einem ewigem Rechten / daß alle Erbgüter / die ein Mensch (es sey Mann oder Fraw) anerstorben sind / von Aenen oder von Ainen / oder von Vatter oder Mutter erben sollen / auff das Geschlecht des Stammens / von dem die Güter herkommen sindt / in solcher weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt / ehe dann sein Hausfraw / vnd daß er ihr Kinder hinter ihm lassen / die sie mit einander habend / vnd daß dann die Fraw einen andern Mann nimmt / vnd mit demselben auch Kinder gewinnt / die sindt denn mit den ersten Kindern Geschwistret / Mutter halben / vnd daß denn die Kinder / die sie bey dem ersten Mann hat / abgiengen mit Todt / ehe sie zu ihren bescheidenen Jahren können / vnd ehe sie Vogtbar würden / oder daß sie die Erbgüter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht / hinter ihnen ließen / daß dann dieselben Güter erben vnd gefallen sollen / auff des ersten Manns Erben / von dem dieselben Güter herkommen sind / nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nicht auff der Kinder Geschwistret / Mutter halben / Vnd also zu gleicher weise / soll ihm seyn von den Frawen / Ob ein Fraw abgeht mit Todt / ehe dann ihr Mann / vnd daß sie ihm Kinder hinter ihr läßt / die sie mit einander haben / daß dann der Mann ein andere Fraw nimbt / vnd mit derselben auch Kinder gewinnt / die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret / Vatters halben / vnd daß dann die Kinder / die er bey der ersten Frawen hat / abgiengen mit Todt / ehe dann sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen / vnd ehe sie Vogtbahr wurden / oder daß sie die Erbgüter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht hinter ihn ließen / so sollen dann dieselben Güter erben vnd gefallen / auff der ersten Frawen Erben / von der dieselbigen Güter herkommen seyn / nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nit auff der Kinder Geschwistret Vatters halben. Also werden die Güter zu den rechten Erben kommen / vnd kombt offft von einem wolhabenden Mann oder Frawen ein ganzes Geschlecht wider zu Ehren vnd Gut / das anderst vnrechtlich zu frembden Händen käme. Wäre es aber / daß man keinen Erben nicht erheissen könnte / der die Güter nach den vorgeschriebenen Rechten solt erben / so sollen dieselben Güter

Güter fallen/der Statt Wienn zu gemainem Nutz/als das mit altem Rechten herkommen ist/vnd darüber / vnnnd durch ewiger Bestättigung des Auffsatzes vnd Erbrechts / hat es der vorgenannt / vnser Herr der Hertzog/ mit sampt dem Rath in diß groß Statrbuch haiffen schreiben. Davon gebieten wir euch allen/ vnd ewer jeglichen sonderlich / vnd wollen / daß ihr die ehegenandten Rechten / in aller der weise / als sie da oben verschrieben seynd / auch also haltet vmb ewer Erbgüter / vnd nicht anderst / wann wir euch dieselben Recht also geben/vnd meinen/ daß ihr dte haltet vnd bleiben lasset / mit Dr. fundt des Brieffs. Geben zu Wienn an vnser Frawen zu der Lichtmess / Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octuagesimo tertio. Nun haben wir beweget / daß die obgemeldte Hertzog Albrechts Freyheit vnd Genad / ganz zimlich / vnnnd den Burgern auffnehmlich sey/dardurch wir denselben Brieff/ Gnad vnnnd Freyheit/hiemit auch confirmirn vnd bestätten / vnd mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Jarmarckt.

Mer hat Hertzog Albrecht von Oesterreich / bemelter vnser Statt Wienn / mit zweyen Jarmärckten begabt / laut seines Gabbrieffs / der also lautet.

Wir Albrecht von Gottes Genaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Karndten vnd zu Crain / Herz auff der Windischen March vnd zu Portenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt vnd zu Kieburg / Marggraff zu Burgaw / vnd Landtgraff in Elßaß. Bekennen vnd thuen fundt mit dem gegenwertigen Brieff allen denen die ihn sehen/lesen/oder hören lesen / nun vnd hinnach ewiglich / daß wir nach den lantern Gnaden / so wir zu allen vnsern getrewen Vnderthanen haben / vnnnd auch billich haben sollen / vnser Statt zu Wienn / durch das / sie an Ehren vnnnd an Würden auffnehmen / die Gnad/ Freyhait vnnnd Recht gegeben haben / vnd geben auch wissentlich / von Fürstlicher Macht vnnnd Vollkommenheit / für vns vnd alle vnser Erben vnnnd Nachkommen / daß nun fürbaß ewigklich / alle Jahr zu zweyen malen / offner vnnnd Ersamer Jarmarckt daselst sey / in dem Sommer an dem Heiligen Auffarthtag / vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnnnd vierzehen Tag hinnach / vnnnd in dem Winter / auff S. Catharina Tag / auch zu gleicher Weis vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnd vierzehen Tag hinnach. Vnd sollen auch alle die / die

in derselben zeit auff den Jarmarckt kommen / in vnserm Fürstlichen
Fried vnd Schirm seyn / also / daß sie Sicherheit vnd Freyung ha-
ben / auff den Jarmarckt / vnd wider von dannen zukommen / vnd
daß sie auch auff dem Jarmarckt / vmb keinerley Ehrbar Sachen
oder Schuld (die sich außserhalb des Jarmarckts vergangen)
nicht beklagt noch bekümmert werden / in keine Weise / vnd wer das
wider thut / daß der gerichtet werde / als ein Zerbrecher gemeines
Frieds / vnd Betrüber des Lands. Auß der Sicherheit / sollen doch
gesündert vnd gezogen seyn / alle die / die vmb falsch / vmb Brandt /
vmb Raub / vmb Mord vmb Diebstal / oder vmb andere solche böse
Missethat verjagt seyn / dann die kein Freyung noch Sicherheit
da haben sollen / Es sollen auch auff denselben Jarmarckten / alle
Käuff / die vmb alle ding / da geschehen / gegeben werden / mit der
Zahl / mit der Maß vnd mit der Wag / nach rechter Satzung des
Rathes der Statt zu Wienn / auff daß einem jeglichen Hingebere
vnd Kauffer / vnd jedermann da recht geschehe ohne Gefahr / daß
auch dardurch dieselben Jarmarckte deßter baß beschirmt werden.
Darumb so haben wir mit guter vorbetrachtung einem Stattrichter
zu Wienn zugeschafft vnsern Hoffmarschalch / wer der dann je ist /
also / was in denenselben Jarmarckten / vnd dieweil die weren (als
oben geschriben stehet) sache geschehen / die das Gericht rürendt /
von wem die entspringen / Ist das / daß jemand vnser Hoffges-
indes were / oder Herrn / Ritter oder Knechte / Edellent oder ihre
Diener / daß die vnser Hoffmarschalch / oder sein Anwald / mit ei-
nes Stattrichters Hilff / anfallen soll / vnd darumb richten / als
vnser Hoffrecht ist / geschieht aber solche Sache von gemeinen
Volck / so soll es der Stattrichter richten / nach der Statt Recht /
vnd nach Rath der Statt zu Wienn / vnd soll auch darfür nie-
mand kein Freyung haben / weder zu den Schotten / noch zu St.
Stephan / noch zu St. Clarn / noch in keines Herrn Hauß / noch
auff keiner andern Freyung / in keine weise. Es soll auch jeder-
man auff die Jarmarckt führen mögen / alle sayle ding / vnd alle
Kauffmanschatz / frey vnd ohn alle Irung / allein der Wein außge-
nommen / die man voraus gen Wienn nicht führen soll / dann die
Statt darumb bey ihren Alten Rechten bleiben soll. Item / was
man für Kauffmanschafft inner der obgenandten zeit / auff die Jar-
marckt führet / davon soll man an keinem Thor zu Wienn / nichts ge-
bunden seyn zugeben / was man aber darfür auff die Kauffmanschafft
legen wird / das soll geschehen nach Rath vnser / vnd vnser Raths /
vnd auch nach der Stattrath zu Wienn. Item es soll auch dieselb
zeit die Burekmant / die Wagmanth vnd der Zoll / mit einander
in einem Hauß werden genommen / auff das davon mit vmb
lauffen /

lauffen/niemand Saumung vnd Schaden nembe. Auch soll man auff jeglichen derselben zweyer Jarmärckte / zu einem Scharlach rennen / also wer der erste darzu ist / daß des der Scharlach sey / was man auch darauff lauffer Pferd zu denselben Jarmärckten bringe / die sollen in vnsern Landen / an allen vnsern Mautten / Maut frey gehen. Vnd darüber zu Verkundt vnd Warheit der Sachen / hiessen Wir vnser grosses Fürstliches Inigel hencken an diesen Brieff / der geben ist zu Wienn an St. Michaels Tag / nach Christi Geburt Dreyzehnhundert Jahr / darnach im zwey vnnnd Achtzigisten Jahr. Vnd so dann dieselben zween Jarmärckte bißher Löblichen herbracht worden / vnd der Statt ein sonder Zier vnd Nutz ist / so wöllen wir / daß dieselben zwey Jarmärckte hinfüro (inhalt des obgemelten Hertzog Albrechts Brieff) gehalten vnnnd gehandhabt werden / vnd darinn kein ver hinderung noch Minderung geschehe.

Weinzehent Betreffend.

Haben bemeldte vnser Burgerschafft / vns einen Brieff fürbracht / damit Hertzog Albrecht / vnnnd Hertzog Leopold Gebrüder / Sie begabt / der mit seiner Inhalt / also lautet.

Wir Albrecht vnd Leopold Brüder / von Gottes Gnaden Hertzogen zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Graffe zu Tyrol /c. Bekennen vnnnd thun kundt / daß für vns gewesen seynd / die Erbar / vnser getreue Lieben / der Burgermeister / der Richter / vnd der Rath vnser Statt zu Wienn / vnnnd haben vns gewiesen / daß Sie / vnd dieselb Unser Statt zu Wienn / von Weyland vnserm Lieben Herrn vnnnd Vatter / Hertzog Albrechten / dem Gott genad / einen Brieff haben gehabt. Wo halt ihre Weingarten gelegen seynd / daß man von denselben Weingarten / mindert anderstwo Zehenden soll / dann da man den Wein presset. Davon meinen vnd wollen wir gar ernstlich / bey vnsern Sulden / daß es noch dabey bleibe / vnd auch gänzlich volführt werde / vnnnd daß denselben vnsern Burgern / niemandt kein Einfall noch Irung daran thue / wer der sey / vnnnd auch jemandt andern gestatten zu thun / in keinen wege / wer aber es darüber thet / der thet gänzlich wider vns / vnd wolten ihn gar schwerlich darumb bessern. Geben zu Wienn an S. Lamprechtstag / Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo, Domini Duces ambo, & cæteri Consiliarij. Vnd so dann der Weingartbaw vnser Statt Wienn / meiste Nahrung ist / vnd nach dem auch vnser Burgerschafft / sol-

A viij

che

che Freyheiten löblich hergebracht / dann allein / was sich etliche
sondere Personen vnterstanden / den Weinzehendt auffss höchst in
Gelt zu bringen/vnd ob vnser Bürger sich erbüten /den Zehendt bey
der Pres zugeben/vnd denselben Zehend auff ein Orth gethan / so ist
er nicht genommen worden/vnd dardurch verdorben/vnd der Bür-
ger nichts desto minder / denselben Zehendt mit Gelt bezahlen müß-
sen/das wir ganz für vnbillich achten / das also wider die obgemeld-
te/Löbliche vnd zimblliche Freyheit beschwärlicher weise / gehandelt
werden solle/dieselb Freyheit Wir auch hiemit bestätten/das die mit
allen ihren inhalten volzogen vnd gehandhabt werden/vnnd ob sol-
cher Zehendt auff zeitlich ansagen / bey den Pressen nicht genommen/
sonder sich etlich desselben waigern / vnd durch ihre selbst waigerung
oder verabsaumung / vber das zeitlich Ansagen / den Most verder-
ben lassen würden / so solle die Persohn / so solchs beschicht / desselben
Zehendts / so verdorben ist/mit Gelt zu erstatten / vnnd zu bezahlen
nicht schuldig seyn.

Überstück auß dem Weingarten.

Die berürte vnser Bürger schafft haben vns fermer einen Brieff
fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von Wort zu Wort also
in sich helt.

Wir Laßla von Gottes Genaden zu Hungarn /
zu Böhaimb / Dalmatien / Croatien/zc. König / Herzog zu
Oesterreich / vnnd Marggraff zu Mähren/zc. Embieten dem
Edlen vnsern lieben getrewen / Graff Bernhard von Schaunberg/
vnserm Landt Marschalch in Oesterreich / oder wer der künfftiglich
würde / vnser Genad vnd alles Guts. Wir sein vnterwaist wor-
den/wie die Weinzierl / Hawer vnd Weingartlenuth / bey den Wein-
gartgebürg / niderhalb/vnd neben vnser Wiener Walds gelegen /
die Überstück auß den Weingärten / heimb tragen vnnd brennen /
darauf Armen vnnd Reichen merckliche Schaden ergehn / das
durch wir ein Satzung vnd Ordnung gemacht haben / das solch
Überstück niemands auß den Weingärten / weß die seyn / haimtra-
gen solle / wer das aber darüber thet / der soll darumb gebüß vnnd
gestrafft werden. Vnd den Erbarn/Weisen / vnsern Lieben Ge-
trewen / vnserm Burgermaister / Richter vnnd Rath zu Wienn be-
fohlen/vnd Gewalt gegeben haben / die Richter vnnd Amptleuth in
den Märckten vnd Dörffern / da solches beschichts / zuhandthaben/
vnd darob zuseyn / damit sie solches wehren / vnnd die schuldigen
straffen

straffen mögen/wo es ihn aber zuschwar würde/ an dich das anzu-
bringen/darauff empfehlen Wir dir ernstlich/so dich die vorgehand-
ten Unser Burgermeister Richter vnd Rath/anlangen werden / das
du ihn in dem Hilff/Zuschueb vnd Beystandt thuest/damit sie den sa-
chen nachgehen mögen / inmassen (als Unser Brieff darumb auß-
gangen) inhalt / Das ist Unser ernstliche Meynung. Geben zu
Wienn/am Sonntag nach S. Martini Tag/ Anno Domini Mille-
simo, Quadringentesimo, Quinquagesimo secundo, Unserer
Crönung / vnser Reichs / des Hungarischen/2c. im Dreyzehenden
Jahr / Commissio Domini Regis in Consilio. Vnd so wir dann
solche begnad / das kein Weinzierl / Hawer vnd Weingartlenuth/
keine Oberstück / auß noch von den Weingärten haim in ihre Häuser
vnd Wohnungen tragen / für ein Notturnfft achten / vnd in kein weg
gestatt werden solle. Demnach ist Unser Meinung/ das Unser Ges-
genwertig / vnd künfftig Landt-Marschalck in Oesterreich vnter der
Enns / auch Burgermeister/Richter vnd Rath handeln/vnnd festig-
lich handhalten / nach aufweisung obbemeltes König Laßlaw
Brieffs.



Eingang Newer Freyheiten.

Vnd damit Unsere Burgerschafft zu Wienn /
vnsere Liebe / Genad vnd genaigten Willen / nicht allein in
diesen Satzungen / Ordnung Bestättungen / sondern mit
Unsern mehrern Genaden erscheinen / des sie sich zu ihrem
auffnehmen / vnnd vns zu getrewer Gehorsamb zuersprechen haben.
So wollen wir sie / als ein Milder Fürst / mit den hernachfolgenden
freyheiten auch gnädiglich begaben vnd versehen.

New Weingart Satz.

Nemblich/ Unser Burgermeister/Richter vnd Rath/haben Uns
etlich Brieff fürbracht / die von vnsern Vorfordern Fürsten von
Oesterreich außgangen seyn / das vnser Burgerschafft / in vnser
Statt Wienn / alle newe Weingart Satz vnnd Gressen / als weit
Unser Stattgerichts Gebiet ist/aufreuten vnd vertilgen sollen vnd
mögen. Auch Uns dabey fürbracht/ das auß Vnordnung / in einer

Kuerzen zeit her/ vmb die Statt Wienn / durch die Weinzierl / vnnnd
 ledig Hawerknecht / viel Grefften vnnnd newe Weingart Satz ge-
 macht vnd taglichen machen/das dann Unser Statt Wienn ein son-
 der verderben sey/dann dardurch die Weinzierl / vnd ledig Knecht/
 die Löhn auffss höchst bringen/ auch der Bürger Weingarten/ in viel
 weg nachthail leiden. So haben wir auch beweget / das die Acker
 vnd Wayd / vmb vnser Statt Wienn / daran den Armen zu ihrer
 Nahrung/nicht wenig gelegen / in grosse Minderung kommen/das
 insonderheit nicht zu gestatten ist. Darauff setzen vnnnd ordnen
 Wir / das hinfüro vmb Unser Stat Wienn / vmb vnnnd vmb zu
 raiten/ als weit Unser Stattgericht (allda zu Wienn) raicht / vnd
 von Obrigkeit wegen/zu greiffen hat / kein Weinzierl oder Hawer/
 kein Grefften noch newen Weingart Satz machen sollen / welcher
 aber solches vberfuer / so solle Unser Statrichter / denselben
 Weinzierl oder Hawer / allwegen vmb ein jede Grefften / vmb
 zwey Pfundt Pfennig straffen / hat ers am Gelt nicht / so soll er
 ihn alsdann am Leib straffen / vnnnd die Grefften so er gemacht im
 Fuesstapffen nichts mehr daran arbeiten / sondern also vngear-
 beit liegen lassen / vnd außgereit werden / vnd ob ein Weinzierl oder
 Hawer/Grefften vnd newen Weingart Satz / vor dieser vnser Sa-
 zung ein Jahr gemacht oder angefangen / die soll ein jeder bey ver-
 meidung fünffzehen Pfundt Pfennig Peensals / oder einen merckli-
 chen Leibstraff von Stund an abthuen / vnd darinnen nichts weiter
 arbeiten noch setzen.

Der Geistlichen Weinschenccken.

Ferner nach dem vnser Vorfordern Erzherzogen zu Oester-
 reich/auf sonderer Andacht / die Clöster / vnnnd viel des Geistlichen
 Stands zu Wienn / gefreyt / ihre Wein in vnser Statt Wienn zu-
 führen / dasselbst ohne alle Beschwörung vnd Mitleiden außzuschenc-
 cken/zuverkauffen wie andere Bürger / in solchem Wir vns gründt-
 lich vnd eigentlich erkundigt / wiewohl Vnsere Vorfordern Fürsten
 von Oesterreich/ solche Freyheit zu Ehr dem Allmächtigen / vnnnd zu
 Mehrung vnd Auffenthaltung des Göttlichen Diensts gegeben/vnd
 zu derselben zeit / solche Freyheit/ohn Unser Bürgerschaft/ sondern
 Beschwörung beschehen / in Ansehung / das derselbigen zeit / Unser
 Statt Wienn in hohem auffnehmen / vnd nicht also / mit wenig der
 Clöster vnnnd Geistlichkeit beladen gewesen. Auch darzu zu denselbi-
 gen zeiten / die Clöster vnnnd Geistlichkeiten / nicht so viel Weingarten
 gehabt/dann klärlich vor Augen / das die Clöster vnd Geistlichkeit /
 von

von derselbigen Zeit bißher / eine merckliche Anzahl Weingärten / durch Testament / Stifft vnd Käuff an sich gebracht / darauß abzunehmen / wo Wir / als Regierender Herr vnd Lands Fürst / nicht darein sehen / daß die Burgerschafft / solche Beschwörung in die Läng nicht ertragen möchten. Darzu haben Wir befunden / daß Vnsere Vorfahrern der Fürsten von Oesterreich Gemüth nicht anderst gestanden / dann daß die Klöster vnd Geistlichkeit ihre Wein / in ihren eignen Kellern / zimlicher weise ausschencken sollen. Nun ist Vns aber fürkommen / vnd also offenbar am Tag / daß die Klöster vnd Geistlichkeit / ihre Wein durch das ganze Jahr / mit Aufstragen in die Stuben / wie andere Burger / zu ihren Häusern / offenen Leuthaus halten / darzu an anderen Orthen / Keller in der Statt Wienn / in Bestandt annehmen / vnd gleicher weise also Wein darinnen ausschencken / vnd damit den Geistlichen in ihren Freyheiten / vnd den Burgern / in ihrigen Bürgerlichen Nahrungen / kein beschwerlicher Abbruch beschehe. Demnach haben Wir in solchem die Ordnung gesetzt vnd gemacht: Welche Priester / hoch oder nider Standts / auch die Klöster / von Vnsern Vorfahrern / Erzherzogen von Oesterreich gefreyet seyn / Wein in die Statt zuführen / vnd ohn alles Mitleiden / vnter den Raissen zuverkauffen / oder auszuleutgeben / dieselbe Anzahl mögen sie in der Statt Wienn / ohn der Statt Mitleiden / verkauffen oder auszuleutgeben / wie in ihren Freyheiten begriffen ist. Aber von den Weinen / darumb die Priesterschaft vnd Klöster / kein Geistlicher Standt aufgenommen / von bemelten Erzherzogen von Oesterreich / für der Statt Mitleiden / mit keinen sonderen Freyheiten versehen seyn / vnd doch dieselben Wein in die Statt Wienn zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von einem jeglichen Dreyling Wein / das Bürgerliche Mitleiden geben / was ein ander Burger von seinem Wein gibt / damit zu Aufnehmung vnd Behütung der Statt / in dem Mitleiden der Wein / von Geistlichen vnd Weltlichen / ein gleiche billiche Bürde getragen werde. Die vorbemelte Priesterschaft vnd Klöster / kein Geistlicher Standt hindan gesetzt / sollen auch ihre Wein / nicht in der Stuben vnd Behausungen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufstragen / sondern im Keller vom Zapffen auszuleutgeben lassen.

Wein Verschreibungen.

Weiter so ist Vns fürgebracht / wie der Burgermeister vnd Rath Vnsrer Statt Wienn / vor lang vnd kurz erschienen Jahren / etlichen Prälaten vnd Geistlichen Verschreibung geben haben / die von Vnsern Vorfahrern Fürsten zu Oesterreich / noch Vns / nit bestätt seyn sollen /

Daß dieselben Prælaten vnd Geistlichen/ vber die Anzahl/ darumb sie von den Herren von Oesterreich gefreyt/ noch ein merckliche Anzahl Maisch vnd Wein/ in die Statt Wienn führen mögen/ des sie sich auch bisher gebraucht/ daß dann/ wo solches also beschehen/ Unser gemainen Burgerschafft/ nicht zu kleinem Nachtheil raichet/ auch offenbar/ daß Burgermeister vnd Rath/ ausserhalb der Regierenden Herrn vnd Lands Fürsten Vorwissen/ zugeben/ vnd bestättungen (solches zuthuen) nicht Macht gehabt/ noch haben mögen/ vnd dieselbe Verschreibungen/ aller Ehrbarkeit/ vnd den Rechten nach/ ganz krafftlos seyn/ vnd von Recht nicht gebraucht mögen werden. Solchem nach/ Wir/ als Regierender Herr vnd Lands Fürst/ heben dieselbigen Verschreibungen (wo die nicht insonderheit/ mit außgedruckten Worten/ von Unseren Vorfahrern/ Regierenden Fürsten von Oesterreich/ oder Uns bestätt seyn worden) gänzlich auff/ vnd sollen auff solche Verschreibungen/ die Anzahl Wein/ so darinnen begriffen/ hinsüro nicht mehr in die Statt Wienn geführt werden/ in keinerley weise.

Gemaine Grundt Bücher.

Auch als in Unser Statt Wienn/ bey Geistlichen vnd Weltlichen/ vil Grundt Bücher auffgericht/ vnd ein jeder ihm/ in schein desselbigen Grundt Buchs/ das Gericht zuziehen/ vnd Unsere Burger/ von Unserm Stattgericht/ auch von Burgermeister vnd Rath/ als von Uns/ ihr ordentliche fürgesetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in Empfangung der Gewehr/ mit Obernehmung des Geldts beschwärt/ auch oft die Partheyen mit der Gewehr lang auffgehalten/ vnd so sie sich also durch behelff ihrer Grundt Bücher/ Unserer Gerichtlichen Obrigkeit vnterstehen/ haben sie nicht andere Personen/ damit sie solche Sach handeln möchten/ dann allein Unsere Burger/ damit sie die/ in die Läng zu Schmälerung Unserer Obrigkeit/ in ihr Gehorsamb brächten/ in Unser Statt Wienn/ mit solchen vil Gerichten/ der sie doch nicht fueg haben/ in Zerrüttung bringen würden/ daß Wir als Herr vnd Lands Fürst/ in keinen weeg/ weiter zusehen/ noch gedulden mögen/ vnd setzen in dem dise Ordnung/ daß niemandt (es sey Geistlich oder Weltlich) in dem Burckfried Unser Statt Wienn/ auff die Grundt Bücher nichts anderst handeln sollen noch mögen/ dann wann ein Guet in Reiß vnd öd ligt/ daß der Grundt Herr dasselbige Guet einziehen will/ so mag er ein Vnpartheyisch Reißrecht besitzen lassen/ aber sonst all Anspruch/ Forderung vnd Irung (nichts außgenommen/ es sey in was fählen es wöll/ die Unsere Burger/ derselben Güter halben/ so in

so in ihren Grundt Büchern eingeschriben seyn/ haben) die sollen vor
Vnserm Stattgericht gehandelt vnd gerechtfertiget werden/ dasel-
ben es sich dann zuhandeln gebürt / vnd sonst an keinem Ort. Wir
wollen auch/wann einer ein Gut verkaufft/ so mag einer dem andern
einen Kauffbrieff geben / doch daß dieselben Kauffbrieff allweegen
mit des Grundtherin Siegel verfertigt werden. Ob aber der
Grundther kein Insigel het / so solle er ein ansehnlich Person bitten /
der an seiner stat Siegel/in beywesen dreyer Ehrbaren Mannen/die
mit ihren Namen / als Zeugen/ in demselben Brieff begriffen seyn sol-
len/vnd Siegelgeldt soll Vier vnd Zweintzig Pfennig seyn / sonst
soll kein Kauffbrieff Krafft haben / vnd als oft ein Gwehr empfan-
gen würdet/vnd ob vor derselbigen Gwehr/noch etlich Gwehr/we-
nig oder vil einzuschreiben wären/darzu/es seyn der Personen vil oder
wenig/so die Gwehr empfangen sollen / von einer solchen Gwehr/ mit
einander beyder Theyl/nicht mehr als Zween vnd Sibenzig Pfennig
zugeben schuldig seyn / vnd sie darüber keines weegs tringen.

Aber hierinn nehmen Wir auß / Vnser Statt Grundtbuech /
darüber von Vns / ein sondere Ordnung
gemacht ist.

Statt Regierung.

Vnd / so dann zum höchsten fürzunehmen /
vnd zubetrachten ist / daß Vnsere Statt Wienn/ in der
Regierung / mit Ehrbaren / frommen / aufrichtigen vnd
verständigen Personen (so die Warheit vnd Gerechtigkeit/
auch die Löblichen Tugenden vnd Sitten lieben / vnd den Bösen /
Neydigen / Aigennützigen / Vnehrlichen vnd Schändtlichen Sa-
chen feindt seyn / vnd in allen Handlungen / was zu Handthabung
der Gerechtigkeit/ Freyheiten/ Satzungen vnd Statuten/ stäte vnd
redliche Gemüth haben) versehen / auch in allen Aemtern / vnd
der Statt Nothdurfft/ gute vnd Löbliche Ordnungen gesetzt
werden. Solches Wir nicht wenig zu Herzen genommen / vnd
darauff Vnsere Ordnung vnd Satzung also gethan.

Zum Ersten / der Erwöhlung vnd Regierung halben/Vnser Statt Wienn.

Daß nun hinfüran zu Regierung derselben Vnser Statt allwee-
gen Hundert Personen / die Treffenlichisten / Fürnemblichisten vnd

tauglichsten Ehrbare Behaupte Burger seyn / vnd auß denselben
hundert Burger sollen zwölff Behaupte Burger / die sich allein der
Bürgerlichen Handlungen / vnd nicht Handwerck treiben / betragen /
vnd die ein Ehrbar / Tugendlich vnd verständig Leben führen / in
StattRath erwöhlt werden / vnd darinnen bleiben / inmassen / wie
hernach in der Wahl begriffen wirdt. So mögen Wir / vnd Unser
Erben / auch auß denselben hundert Personen gleicher weise / Zwölff
Behaupte Burger zu Beysitzern Unsers Stattgerichts nehmen / dann
die vbrigen Sechs vnd Sibentzig Personen / sollen in dem Außern
Rath bleiben.

Statt vnd Außern Rath Wahl.

Vnd alle Jahr an St Thomas Tag / mit Unsern / oder Unserer
Erben / oder Unser Regierung Verwilligung / ein Wahl solcher ge/
stalt gehalten werden / ob in demselben Jahr eine oder mehr Personen /
auß dem Statt oder Außern Rath mit Todt abgangen / oder Kranck/
heit / oder ander trefflich Ursachen oder Verwürckung halben / nicht
mehr in dem Statt oder Außern Rath zuhalten wären / oder seyn
möchten / so sollen durch den Außern Rath etliche verständige Behau/
pte Burger / wie vorgemeldet ist / in den StattRath / vnd der Statt/
Rath mit sambt den Zwölff Beysitzern Unsers Stattgerichts / der/
gleichen in den Außern Rath / etliche verständige Ehrbare Burger er/
wöhlen / vnd welche Personen jeder theil erwöhlt / solle ein jeder sein
Wahl / auff ein Zettel / vnter seinem Namen schreiben / vnd Unsern ver/
ordneten Commissarien / die durch Uns / oder Unsere Regierung / zu
solcher Wahl verordnet werden / vberantworten / vnd Wir vnd Un/
sere Erben / sollen darinnen (als billichen ist) Macht haben / auß den/
selben erwöhlten Personen / in den Statt vnd Außern Rath / nach Un/
sere gefallen zunehmen. Vnd insonderheit setzen Wir / daß allwegen
am dritten Jahr / an St. Thomas Tag im Innern vnd Außern
Rath / in der Wahl / die Veränderung beschehe. Nemlich auß dem
StattRath / etliche Personen / nach gelegenheit / in den Außern Rath /
vnd auß dem Außern Rath / da entgegen sovil Personen / in den
StattRath / genömmen / mit der Bescheidenheit / daß solche Verän/
derung / mit Ordnung der Erwöhlung / in aller gestalt / wie die vorge/
meldte Wahl gethan. Darzu als oft sich begibt / daß sich namhafftige
vnd verständige Personen / in Unser Statt Wienn ziehen / allda Bes/
hausung kauffen / vnd sich mit Wohnung niederlassen / vnd ein Ehr/
bar Wesen führen / vnd damit sie nicht entgelten / daß sie / so in
kurzer

Kurtzer zeit in die Statt kommen seyn / sollen dieselben Personen so
ferz sie tauglichen / in der Wahl auch bedacht werden.

Burgermaisters Wahl.

Gleicher weise/alle Jahr/an St. Thomas Tag/durch den Statt:
vnd Aussen Rath/durch die zwölff Beysitzer / ein Burgermeister in
solcher weise erwöhlt werden / daß ihr jeder/einen tauglichen/ Ehr:
baren verständigen Burger/der Behaußt / vnd kein Handwerker
sey (Er sey in dem Statt: oder Aussen Rath / oder der Zwölff
Beysitzern einer / oder sonst ein namhafftiger / verständiger / Ehr:
barer vnd wolberühmter Burger) erwöhlen vnd mit ihren Wahl:
zetteln zuhalten / wie vor begriffen ist. Darauf mögen Wir/oder
Unsere Regierung / die tauglichste Person / zum Burgermeister nems
men/vnd als oft sich begibt / daß auß dem Aussen Rath / oder
von den Zwölff Beysitzern/einer zum Burgermeister erwöhlt wür:
det/vnd daß der Statt Rath mit der verordneten Anzahl besetzt/vnd
kein lähere stat ist / so solle auß dem Statt Rath / die Person / so am
jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermeisters stat / in den
Aussen Rath/oder Beysitzer genommen. Als oft aber bescheh / daß
ein Burger/so nicht in dem Aussen Rath / auch kein Beysitzer wä:
re / zu Burgermeistern erwöhlt würde/solle aber die Person / so am
jüngsten in Rath kommen ist / so ferz kein lähere stat wäre / auß dem
Statt Rath in den Aussen Rath/vnd auß dem Aussen Rath dage:
gen die Person/die am jüngsten in den Aussen Rath genommen / so
ferz auch kein läre stat vorhanden/gethan. Doch alsbald ein Per:
son auß dem Aussen Rath kombt / solle die obbemelt Persohn / zu
stund an widerumb in den Aussen Rath/verordnet werden / da:
mit die Zahl allweegen erfüllet sey.

Anwald Unsers Statt Raths zu Wienn / Ambtshandlung.

Nemblich/als Unsere Vorfahrern Fürsten von Oesterreich / in
dem Statt Rath/in Unser Statt Wienn bißhero Anwald gehabt/die
Unsers Statt Raths zu Wienn Anwald genandt worden / ist Unser
Maining/daß zukünfftigen zeiten/ Wir auch Unser Erben daselbst/
Anwald die nicht Burger seyn/noch Burger Recht/noch Bürgerliche

Handthierung vnd Gewerh üben / treiben noch gebrauchen / haben/
die Wir daselbst hin / in Vnsere Besoldung verordnen wollen. Derselb
Vnser Anwald solle Vns vnd Vnsern Erben / allzeit getrew / gehor-
sam vnd gewärthig / sein fleissig Aufffsehen auff Vns / vnd in Vnsere
Namen / auff Vnsere verordnete Regierung haben. Wo er auch in
dem StattRath zu Wienn / oder andern Orthen in der Statt das
wider Vnsere fürstliche Obrigkeit Ehr vnd Nutz / auch Vnsere gesetz-
te Regierung seyn / oder wo sich böse Practicken erhuben / erinnert
Vns oder Vnsere verordnete Regierung / allzeit verkünden / anzu-
gen vnd offenbahren. Vnd in dem StattRath zu Wienn / fleissig
Aufffmercken haben / damit wider Vns / oder Vnsere gesetzte Regie-
rung / nichts widerwertigs betrachtet / wo solches beschehe / allzeit
offentlich widerreden vnd widersprechen. Auch alle vneinige Sa-
chen / wo dieselben zwischen denen Persönnen des StattRaths zu
Wienn sich in dem Rath (mit widerwertigen Worten) zutragen / so
ferz dieselben / Vns / oder Vnser gesetzte Regierung / nichts sonders be-
langen / sambt einem Burgermeister gülich hinlegen / vnd Vneinigi-
keit zu dempffen helffen. Daß er auch an allen Rathtagen / zu rechter
vnd gesetzter Stundt / mit sambt dem Burgermeister am ersten in
dem Rath erscheinen / vnd mit dem letzten darauf gehen / vnd die /
so langsam vnd nachlässig kommen / gülichen anreden. Vnd wel-
che zu gewöhnlicher Stundt nicht in den Rath kommen / solle er dar-
ob seyn / daß von denselben die Pöen / so deshalben auffgesetzt / ge-
nommen werde. Wo auch Vnser / als Herrn vnd Lands fürsten
Befelch / in den Rath kommen / dieselben vor Augen zu haben / ermah-
nen / vnd wo billiche vnd zimliche Handel / so dem StattRath zu-
fertigen gebüren / in die Läng verzogen / oder in ihren auffgesetzten
Ordnungen / nachlässig erschienen / oder sonst Vnfließ in dem Rath
mercket / Ermahnung thue / sonderlich anhalt vnd verfüg / daß die
Armen vnmöggigen Leuth gefürdert / vnd vnbillicher weise nicht
angehengt werden. Wo er auch einigerley Abbruch Vnser Obrig-
keit / Herrlichkeit oder ander Widerspenigkeit erinnert / vnd mercket /
Vns oder Vnser gesetzte Regierung / darinnen zeitlich warnen / vnd
wo einigerley Handlungen / die wider Vns oder Vnsere Erben wä-
ren / in Vnsern StattRath fürgenommen / vnd die Burger / auff sein
ermahnen / nicht abstecken würden / solle er keines weegs darbey sitzen
noch bleiben / solches öffentlich protestiren / auch sich keinerley
Partheyen Sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Pro-
curey fürwenden oder disputiren. Auch kein Stimm im Statte
Rath haben / noch in den Rathschlägen / vnter / oder einred einfüh-
ren / sondern seinem Ambt / wie hierinn begriffen / fleissig auf-
warthen.

Burger

Bürgermeisters Amtsbehandlung.

Er solle Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / auch Unserer gesetzten vnd verordnerten Regierung / getrew / gewärtig vnd gehorsam seyn / Unsern Frommen betrachten / vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinem Orth seyn / da wider Uns / Unser Fürstliche Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlagt / fürgenommen / oder demselben sich theilhaftig machen / oder mit hülen / solches auch nicht zu verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit zu offenbahren. Die Auffrührigen Personen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff zulegen / vnd Uns solches zu verkünden / der Statt vnd gemainen Nutz trewlichen zufürdern / den Armen als den Reichen / vnd kein Gab / Schanckung / noch anders / von keiner Partheyen nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen / in dem Statt Rath ihren Widerpartheyen zu nachtheil / mit keinem Rechten / sondern auß Gunst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten. Auch weder Haß / Neyd / Freundschaft / noch Feindschaft ansehen / sondern durchaus ein gleiches Recht vnd Fürderung mittheilen / vnd das Bürgermeister Ampt getrewlich verwesen / der gestalt / daß er ohne wissen Unseres Anwaldts keinen Rath versambeln / wo er aber solches vberführt / so solle er in Unser Straff mit seinem Leib vnd Gut gefallen seyn / vnd in der Wochen auffß wenigist drey Tag Rath halten / doch ob sich nothdürfftige Händel zutragen / soll er solche Nothdurfft / nach gelegenheit bedencken vnd mehr Tag zu dem Rath gebrauchen / vnd es fallen für / was Sachen das seyn / so solle der Bürgermeister kein Versammlung klein noch groß / an keinen andern Orth / dann allein im Rathaus halten / doch daß dem Anwald darzu auch allweegen angesagt werde / Er soll auch ohne treffenliche Ursach / nicht auß dem Rath seyn / vnd so er auß Nothdurfft außzüg / solches allweeg mit wissen Unseres Anwaldts beschehen / vnd wo er also / auß dem Rath seyn würde / allweeg den / so vor ihm Bürgermeister gewesen / oder einen andern an seiner Statt / ihn zu vertreten verordnen / sein fleissiges Aufsehen haben / daß die von dem Statt Rath zu rechter Zeit vnd Stund / in den Rath ankommen / welcher die Stund vnd gesetzte Zeit / des Raths versäumen / derselb solle die Straff so deshalben auffgesetzt wird / geben / vnd daß derselb Bürgermeister sich auff das möglichist beflisse / daß er der erst in dem Rath / vnd der lezt darauf sey / vnd wo denselben Bürgermeister durch Uns / oder Unsere verordnete Regierung was insonderheit zuthuen vnd aufzurichten befohlen / In dem soll

er sich auff keinen Rath waigern / was er / als Unser Burgermaister selbst / seinen Pflichten nach / damit er Uns verbunden ist (thun mag) handeln / Wo ihn aber bedeuhte / das solche Befelch / etwo Uns oder andern wider die Billichkeit / nachtheilig seyn würden / solle er solches Uns / oder Unserer Regierung anzeigen / vnd gründlich Vnterricht thuen / damit solch Nachtheil verhüt werde. Auch was ihm / mit Einlassung Wein vnd Bier / als Burgermaistern gezimbt / für sich selbst handeln. Er soll Unsern Befelch / gehorsamblich fleissig erwegen / vnd alle Sachen fürdern / vnd was der maiste Theyl des Raths beschleust / zu vollziehen / verordnen / die Händel nicht in die Läng anffziehen / sich in allen Handlungen gegen den Partheyen sanfftmutig vnd gültlich / wie dann die Natur der Sachen seyn / erzeigen / vnd freyen guten Zugang vergunnen. Auch allen Fleiß haben / damit die auffrührischen vnd Partheyischen Personen / so zu Vngehorsamb vnd Auffruhr genaigt / durch ihn erkundiget / damit andere durch dieselbigen bösen aufführigen / nicht verführet vnd besleckt werden. Das auch gut Fürscheidung der Brunst halben / durch ihn beschehe / auff das allereheste bey dem Feuer seyn / vnd in solchem ordentlich gute Ordnung fürzunehmen / in den Stattämtern mit Fleiß Fürscheidung thun / dieselben sambt einem Rath trewlichen versehen / damit ein jeglicher Ambtmann / seiner Ordnung vnd Befelch nachkomme. Er soll sich seiner Bürgerlichen Nahrung betragen / mit Handwercks Arbeit nicht vmbgeben / noch beladen seyn / wo treffentliche Händel vor Augen / soll oder mag er sambt einem Rath / die von dem Aussen Rath gar / oder einen Theil auß ihnen erforderen / ihren Rathschlag in den Sachen hören / auch was zu Aufrichtung der Händel dienstlich / ihnen befehlen / einen auß ihnen verordnen / der den Aussen Rath frag / vnd ferrer Relation thue. Das Spital den armen Burgern / vnd des Spitals dürfftigen Menschen / vergönnen / vnd die / so mit Diensten sonst ihr Nahrung haben mögen / vnd sich zur Besserung schicken / auß dem Spital / zu dienen weisen / Der Burgermaister solle auch alle vierzehnen Tag einmal / mit zweyen oder dreyen Personen auß dem Statt Rath / in das Spital gehen / vnd besichtigen / das den armen Leuten trewlichen aufgewarth / vnd gute HausWirtschaft beschehe. Auch darob seyn / das ein Arzt gehalten werde / der zu den Francken Leuten in dem Spital sehe. Vnd sonst in Sachen / was das Burgermaister Ambt betreffen thuet / allen möglichen Fleiß fürkehren / vnd insonderheit darob halten / das keiner Unserer Burger Reich oder Arm / wider Billichkeit nicht beschwäret werde.

Statt.

StattRaths Ambtschandlung.

Ein jeder/vnd sie alle/sollen Uns / als Herrn vnd Landts Fürsten/ vnd Unsern Erben/ trew/gewärtig vnd gehorsam seyn/Unsern Frommen betrachten/vnd Schaden nach ihrem Vermögen wenden/auch an keinem Ort seyn/ da wider Uns / Unsere Fürstliche Obrigkeit gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget/fürgenommen / oder denselben sich theilhaftig machen/ vnd mit hñlen/solches auch nicht verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren/die auffrührigen Personen/ so sich zu bösen Practicken auffwerffen / allweegen anzaigen / Der Statt vnd gemainen Nutz / auch den Armen / als den Reichen trewlichen fürdern / rechtsprechen / gantz kein Schanckung noch anders/von keiner Parthey nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen/in dem StattRath/ ihren Widerpartheyen zu Nachthail / mit keinem Recht / sondern auß Günst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt/oder verholffen werden möchten / auch weder Haß/ Neyd/ Freundschaft noch Feindschaft ansehen / sondern alle sachen vnd Händel/ darinnen ihnen gebürt zuhandlen/ vnd für sie gebracht werden/trewlichen handlen/vnd keines wegs gefährlichen verziehe / Die Aembter der Statt/ sambt einem Burgermaister nach ihrem besten verstehen / vnd gemainen Nutzen/ vnd nicht nach Günst / oder Freundschaft versehen / auch der Lands Fürstlichen Obrigkeiten / vnd des Raths Handlungen/ bis in ihre Gruben verschweigen.

StattSchreibers Dienst.

. Ist Unser Maining/das Burgermaister vnd Rath / allweegen ein taugliche/fromme/verständige Person) damit die Statt Wienn versehen sey) auffnehmen / vnd das derselb StattSchreiber / das StattSchreiberAmbt/fleißig vnd frommiglich verweise / auch Uns als Herrn vnd Lands Fürsten/vnd Burgermaister vnd Rath/gehorsam sey/vnd wo wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd Regierung / einigerley betracht wirdt/darein in keinen weeg verhängen / sondern Uns offenbaren/wo auffrührige Sachen vor Augen / dieselben anzaigen / vnd was ihme zufertigen befohlen wirdt/ dasselbig fürderlich expediren vnd aufrichten/ vnd mit Abfertigung der Partheyen nicht langsam oder verzülig erscheinen / vnd jeder Partheyen auff das trewlichist handlen. Auch neben den andern Büchern vnd Ordnungen/die bisher gehalten / vnd darzu so ein StattSchreiber seinem Ambt nach schuldig zuhalten ist / solle er noch in dem Statt

Rath ein Abschiedbuech halten/ darein all anhangende Rathschlag / so künfftiglich zu wissen vonnöthen seyn/ desgleichen auff die Verhö-
ren/ all Abschied/so den Partheyen gegeben/geschrieben/ vnd welche
Partheyen / von solchem Abschied / ein Abschrift begehrt/ vmb ein
zimblichen Lohn/ ohne Beschwörung zustellen/ damit künfftiglich zu
jederzeit/ was vormals gehandelt / zu finden sey/ auch von keiner
Parthey einigerley Müth/ Gaab noch Schanckungen vber seine
zimbliche vnd billiche Belohnung nehmen.

Aluffern Rathshandlung.

Ihr jeder solle Uns / als Herrn Lands Fürsten/ vnd Unsern
Erben/ trew/gewärtig vnd gehorsamb seyn/ Unsern Frommen be-
trachten/ vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden/ auch an kei-
nem Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstliche Obrigkeit vnd ge-
setzte Regierung/ was widerwertigs gehandelt/ berathschlaget/ für-
genommen/ oder demselben sich theilhaftig machen/ noch mit hülen/
solches auch nicht verschweigen/ sondern Uns/ oder derselben Un-
ser gesetzten Obrigkeit/ zu jeder zeit (als oft sich solches begab) offen-
baren/ die auffrührigen Persohnen/ so sich zu bösen Practicken auff-
werffen/ in Straff zu bringen/ verhelffen/ auch Unser Statt Wienn/
vnd gemainen Nutz/ trewlichen fördern / vnd dem Armen als
dem Reichen in gleicher weise handeln/ darinn weder Haß/ Neid/
Freundschaft/ Feindschaft/ Müth oder Gaab ansehen/ darzu was
ihnen sammentlich/ oder sonderlichen von Burgermeister vnd Statt-
Rath/ es sey mit Verhören/ gütlichen Hinlegung der Sachen/ Be-
schawen/ Schatzungen oder dergleichen Handlungen befolen werde/
trewlichen nach ihre besten verstand handlen/ vnd ohn wissen vnd zu-
geben des Burgermeisters kein Versammlung halten/ dieselb ihre Ver-
sammlung soll seyn/ in dem Rathauß / an einer statt / die durch Bur-
germeister ihnen angezeigt würdet/ vnd das sie auff des Raths An-
suchen vnd Erfordern/ allzeit gehorsamblichen erscheinen/ was ih-
nen zu Rathschlagen fürgelegt/ mit höchstem Fleiß fürnehmen/ vnd
bewegen/ auch allen Unsern Befelchen/ Satzungen / Ordnungen
vnd Policeyen nachkommen/ die helffen handthaben/ vnd sonst alles
das handeln / was ihnen als Erhebaren frommen Burgern vnd
Rathsmännern zuthuen gebürt.

Statt Cammerer.

Solle einer des Innern Statt Raths seyn / vnd Uns als Herrn
vnd Lands Fürsten/ getrew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey kei-
ner Handlung seyn/ die wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd gesetz-
te Regierung wäre/ wo er auch solches erinnert/ Uns allzeit/ oder der-
selben Unser gesetzten Regierung zu wissen thun / böß auffrührige Per-
sonen

sonen / wo er der erinnert / einem Burgermaister anzeigen / dem Burgermaister gehorsam seyn / alle Nutz / Rent vnd Guld der Statt / die ihme in sein Einnehmen kommen vnd gefallen / mit einnehmen vnd aufgeben trewlichen handeln / der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / derselben Gut / wenig noch vil / klein oder groß / vertrewlich oder vnvertrewlich / ohn eines Burgermaisters vnd Raths sondere Verwilligung / zu seinem Nutz weder wenden noch brauchen / sein Einnehmen vnd Aufgeben trewlichen auffschreiben / vnd niemandt durch Gunst / Freundschaft / Nütz oder Gaab / vberhelffen / seines Ampts Handlung / Einnehmen oder Aufgeben Jährlich einem Burgermaister vnd Rath / oder wen sie darzu verordnen / verraitten / vnd was er heraus schuldig bleibt / von stund an bezahlen / solch Geldt allweegen zu der Statt Nutz anlegen / vnd dem Statt Cammerer noch andern Personen / nicht zu ihrem Nutz bey ihren Händen lassen / vnd ein jeder Statt Cammerer / in allen Sachen auffrichtig handeln / der Statt Zeughaus fleissig vnd in guter Ordnung halten / vnd an den Thoren / auch Thüren / gute Besserung zubeschehen versehen / darzu die Statt allenthalben in allen Gassen / vnd sonderlich / da die Bawrenmärckt gehalten / vnd Tägliche Unsauberkeit gemacht / sauber halten / vnd den Unlust ausführen lassen / darzu die Brunnen vnd das Pflaster in guten Würden / vnd die Wassergebaw in guter Bewahrung halten. Auch was zur Rettung des Feuers dienstlich ist / allzeit bereit haben / vnd wo es die Nothdurfft erfordert / von stund an alles / zu dem Brauch / vor Augen seyn / auch selbst zum ersten bey dem Feuer seyn / daselbst alles / was zu Rettung dienstlich / zuführen / vnd zubringen bestellen vnd verfügen / vnd sonst alles das / so ihme / als Statt Cammerer zuthun gebührt / handeln. Vnd insonderheit geben Wir Ordnung / so oft an Unser Statt Wienn treffenlich Gebaw fürgenommen werden / so sollen Burgermaister vnd Rath / solch Gebaw / Uns / oder Unserer gesetzten Regierung anzeigen / so wollen Wir alsdann verständige Personen verordnen / die mit sambt Burgermaister vnd Rath / vnd andern verständigen Burgern / davon Rathschlagen / wie solche Gebaw ohne vberflüssigen Kosten / auff das nützlichist fürgenommen vnd verbracht werden sollen / mit solcher Vorbetrachtung / wird Unser Statt Wienn vor vilen vnnützen Gebawen / vnd vergeben schwarzen Kosten verhüt.

Unter Statt Cammerer.

Vnd nach dem in Unserer Statt Wienn / ein Vnter Statt Cammerer bißher / gehalten / der die Arbeiter auffzunehmen / vnd andere sachen zuverrichten hat / derselb soll auch bey solchen Handlungen / die er bißher

bis her verwalten/bleiben/vnd bey keiner Handlung seyn / die wider
Unsere Fürstliche Obrigkeit/vnd gesetzte Regierung wäre/wo er sol-
ches erinnert/Uns/oder derselben Unser gesetzter Regierung allzeit
verkünden/böß auffrührigen Personen / so sich zur Auffruhr in der
Statt schicken/ einem Burgermeister vnd Rath anzeigen / vnd was
ihme sonst/ zu Aufrichtung seines Ampts befohlen wirdt / trewlichen
handlen / vnd aufrichten/ derselb Vnder Statt Cammerer / solle
von der gemainen Burger schafft genommen werden.

Spitalmeister.

Setzen Wir die Ordnung / daß ein jeder Spitalmeister / allein
demselben Ampt/vnd sonst keinem andern aufwarthen / vnd ausser-
halb des Spitalmeisters Ampts kein ander Ampt / allein in dem
Aussern Rath seyn/ alles der Ursach/damit er dem Spitalampt/vnd
den Armen Leuthen / desto stätlicher vnd fleissiger aufwarten mag /
auch Uns/als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / ge-
trew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey keiner Handlung seyn / die
wider Uns/vnd Unsere gesetzte Regierung ist / wo er das erinnert /
allzeit offenbar / böß auffrührige Personen / wo die in sein Erkandt-
niß kommen/ anzeigen/ all Nutz/ Kennt vnd Guld des Spitals /
mit Einnehmen vnd Aufgeben/ trewlichen handlen/dieselben in sei-
nen Nutz nicht kehren noch wenden/vnd davon die Armen/ so in dem
Spital seyn / nothdürfftiglich aufhalten / vnd trewlichen befohlen
haben / des Spitals Nutz vnd Frommen / nach allem seinem Ver-
mögen betrachten / auch Schaden wenden / was dem Spital zu
gutem oder Hülff gegeben / vnd geraicht / sambt andern einnem-
men vnd aufgeben ordentlich mit Fleiß auffschreiben vnd verraiten/
auch Jährlichen aufrichtig gut Raitung thun / vnd was er her-
aufschuldig wirdt / daß solcher Rest/ zu Nutz des Spitals angelegt
werde/ auch sich allezeit /mit guten Vorrath vnd in andern besleiß /
ein guter Hauswirth/ mit allem dem/ so zu der Wirthschafft dienst-
lich ist/ zu seyn/alle Aecker / Weingartbar vnd andere Zugehörung
vnd Nothdurfft des Spitals / fleissig verwalten / auch sonderlichen
besehen/ daß die armen Leuthe / ihre zimbliche Unterhaltung haben/
vnd nach ihrer Gelegenheit / sauber vnd wol gehalten werden / vnd
allweeg am dritten Tag / die armen Leuth in ihren Wohnungen /
ob mit ihnen fleissig umgangen/vnd ihr Essen vnd Trincken wol
geraicht werde/besuchen/wo etwan sich eine oder mehr Personen zu
Gesundt vnd Besserung schicken / daß dieselben widerumb arbeiten
oder dienen möchten / dieselben dem Burgermeister anzeigen/daß
mit dieselbige Persohn / darnach ferzner ihre Nahrung zusuchen/ ge-
wissen.

wisen/vnd andere dürffrige an derselben stätt (als Burger vnd Bürgerin/ Handtwercksleut vnd Dienstvolck/ so in der Statt Wienn verdorben/oder in Kranckheit gefallen/ vnd nicht mehr arbeiten mögen) hinein genommen werden. Er soll auch kein Person in das Spital nemmen/es beschehe dann mit wissen des Burgermaisters/ vnd des Innern StattRaths/auch die Armen nothdürffrigen kranken Leut/nit auff der Gassen/wie etlichmal beschehen/ sterben lassen/ sondern so vil das Spital ertragen/ darein bringen/ vnd hinsüro in der Statt Wienn/kein Bettlerzech/ noch Bettelrichter gehalten/sondern der Spitalmaister durch etliche Personen/ so er darzu ordnen solle/ auff die Bettler/ so in der Statt vmbgehen/ sein auffsehen haben/vnd kein streichende Bettler vnd Bettlerin in der Statt leyden/ vnd wo ein Bettler der gesund wär/vnd wol arbeiten möchte/ergriffen würde/der solle an den Pranger gestellt/ vnd mit Ruthen gestrafft/ ihm die Statt verbotten/ desgleichen soll es mit den Bettlerin auch gehalten werden/ auch keinem Bettler noch Bettlerin gestattet/ in den Kirchen noch auff den Gassen zubettlen/ auch alle alte Weiber/ so spinnen vnd arbeiten mögen/ vnd die Speiß von dem Spital nemmen/ dem Spital spinnen vnd arbeiten/ Desgleichen die Mannen/ so man zu der Arbeit brauchen mag/ vnd im Spital ihre Unterhaltung haben/ auch also dem Spital arbeiten/ vnd so der armen Leuth so vil in dem Spital wären/ daß dieselben von dem Spital nicht vnterhalten möchten werden/ solle der Spitalmaister solches dem Burgermaister vnd Rath anzeigen/ die sollen alsdann in der Statt zu Unterhaltung der armen Leuth/ samblen lassen/ vnd keines weegs gedulten noch leiden/ daß ein Bettler noch Bettlerin/ jung oder alt/ in der Statt vmbgehe zu bettlen. Der Spitalmaister solle auch von dem Spital/ weder auß Gunst/ noch andern Ursachen/niemandts nichts geben noch verehren/sondern alles zu Nothdurfft des Spitals vnd der armen Leuth/anlegen.

Bruckmaister.

Dieweil an den Brücken zu Wienn/ dem gemainen Nutz vil gelegen/soll ein Bruckmaister derselben mit fleiß aufwarten/ vnd kein Person solle auß dem StattRath/sondern eine auß dem AußernRath oder auß der gemainen Burger schafft/ welcher darzu am tauglichsten vnd nützlichsten ist/ zu Bruckmaister genommen werden/ damit er den Bruckhändlen desto fleißiger obliegen mög/auch wissenlich bey keiner Handlung seyn/die wider Vnsere Fürstl: Obrigkeit/oder gesetzte Regierung ist/wo er derselben erinnert/zu stund Unser gesetzten Obrigkeit zu wissen thum/auch auffreizig Personen/die auffruhr betrachten/

ten/wo er dieselb hört/zu stund offenbahren/ vnd sein auffsehen auff
Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn haben/ gehorsamb be-
weisen/ alle Nothdurfft der Thonaw Brucken/ nach Rath des be-
nandten Burgermaisters vnd Rathe/ oder der/ die ihne darzu
von ihnen zugeordnet werden/ versehen/ auch alle Nütze vnd Rent/
so davon gefallen/ halb zu Vnsern Händen/ vnd halb zu der Statt
Händen einnehmen/raichen vnd antworten/ Vnsern vnd der Statt
Nutz vnd Frommen betrachten/ vnd Schaden wenden/ nach allem
seinem Vermögen/ Auch alles vnd jedes/ so zu dem Gebäw der
Brucken nothdürfftig/ zeitlich im Jahr bestellen/ versehen vnd ver-
ordnen/selbst besichtigen/damit die Brucken wann solche zerbrochen/
auff das fürderlichist/ohne verzug hinwider zusambt/ wo es anders
seyn mag/den Eyssstecken geschlagen/ gespannt/ mit Peuschen vber-
legt vnd beschüt/ vnd auff beyden Orthen/ gegen der Thonaw verzo-
gen vnd verlaint werde/damit die Wägen/wo sie einander weichen/
deßgleichen die schiehen Pferdt/nicht hinab zusallen getrungen mögen
werden/sondern das sie durch solches versichert bleiben/ vnd mittler
zeit/das Vrsfahr mit Schiffung/Sailen/Schiffleuthen vnd andern
Nothdurfften auff das fürderlichiste zurichten/ bestellen vnd vber-
führen lassen. Es soll auch Wochentlich das Geldt/ so auff dem
Taber gefällt/ mit den Gegenschreibern vnd Persohnen/ so auff dem
Taber seyn/aufzählen/davon die Zimmerleuth/ Tagwercker/ Fuhr/
vnd alle andere nothdürfftige Aufgab/ auch dem Hauptmann vnd
Dienstleuthen auff dem Taber/ ihre Sold bezahlen/ vnd die Vber-
massin Beyseyn Vnsers Gegenschreibers/der zuvor solch Einnehmen
Jäherlichen solcher seiner Handlung/ einem Burgermaister/ Statt-
vnd erlich auß dem Außern Rath/ vnd in beyseyn Vnsers Vizdombs
oder wen er an sein statt verordnet/ redliche vnd lautere Raittung
vnd Vnterricht thuen/welche Raittung sich gegen des Gegenschrei-
bers auffschreiben vergleichen soll. Als dann gegen einem Raitbrieff/
so ihne von Burgermaister vnd Rath gegeben/ Vnsers Vizdombs
Quittung/soll er die Obermass/so vber sein Raittung verhanden/ wo
er zu gegenwertigem Baw der Brucken/solches mit größlich nottürff-
tig vberantworten/ vnd zu nothdurfft der Brucken/mancherley Holz/
groß/ mitters vnd kleins/ auch Screwbäum vber Jahr zeitlich ein-
kauffen/dasselb an die Ladstat bringen/ vnd an die Ort der nothdurfft
nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag/ grosse vnd mittlere Schiff
vnd Zillen/dergleichen grosse Pletten/zu dem Vrsfahr/ auch das Ei-
senwerck/als grosse vnd kleine Nägel/Ring vnd Pünter/ darzu die
Sail vnd Strick/klein vnd groß bestellen vnd kauffen/das der Bruck-
maister zu jeder zeit der nothdurfft nach/ mit vorrath versehen sey/sich
auch allzeit mit guten Wercken zu dem Bruckschlag bereit machen/
damit

damit Brucken zerbrochen/das dieselb Bruck auffs fürderlichst wi-
derumb geschlagen/gemacht/geschütt vn̄ verglenderet werde/wie vor
begriffen/auch allzeit sein Licht durch den Bruck Zimmermann/vnd den
Bruck knecht haben/ das die versaulten Joch vnd Strecken/ vnd
andere Mängel nicht vbersehen/sondern/so bald er solches erinnert/
auswechseln/vnd mit gutem Rath wenden vnd machen lassen/ vnd
als offte die Brucken zerbrochen/ zu stundan Schiff knecht bestellen/
vnd aufnehmen damit sie die Schiff vnd Pletten herfür ziehen/vnd
die Leuth mit Ros vnd Wagen/mit dem ersten/dardurch niemands
gesaumt noch verhindert/ fürderlichen vberführen. Der Bruck
maister/solle auch alle vnd jede Weeg/ von der Brucken/ so aussers
halb der Wolffbrucken/ bis zu der Statt/ im guten wesentlichen
Baw halten/die erhöhen/ wann Wasserguß kommen/ damit die
Leuth ein vnd aus kommen mögen/ die groß Wüer bey dem Ta-
ber/dergleichen den grossen Tamm/ mit ihren Nothürfften vnd Ge-
bäwen/wol bewahren/vnd an allen Enden/vnten vnd oberhalb/wo
das die Nothdurfft erfordert/ Schlacht vnd Wüer machen/ die
Zimmerleuth vnd andere Arbeiter vnd Tagelöhner an nothürfftigen
Enden haben vnd halten/denselben ihre Arbeit anzeigen/ vnd durch
den Bruck knecht oder Gegenschreiber verordnen/ damit solche Arbeit
zu rechter zeit/wie sich gezimbt vnd gebürt/beschehen/ nicht destowe-
niger soll der Bruckmaister täglich/so er anderst mag/selbst auch dar-
zu sehen/ auch tängliche/ geschickte vnd frome Gesellen/zusambt dem
Hauptmann auff dem Taber halten/die er allweegen mit Vorwissen
Unsers Vizdombs/ vnd des Burgermaisters/ vnd StattRaths/
aufnehmen/vnd ihr jeder/solle Uns als Herrn vnd Lands fürsten/
vnd darnach der Statt Wienn/mit Ayl vnd Pflicht verbunden seyn/
vnd bey ihnen darob seyn/vnd darzu halten/damit sie Uns/ vnd ge-
mainer Statt/das Bruckgeldt trewlich einnehmen/ vnd dasselbe zu
stundan in die Lad legen/ das auch der Taber bey Tag vnd Nacht
durch sie verwahret/vnd denen Persohnen/so Tänglich durchziehen/
durch sie noch andere kein Gewalt beschehe/ auch Unsere Diener/ mit
Nemnung des Bruckgeldts/ nicht tringen. Welcher sich aber vn-
gebührlich hielt/ vnd darwider handelt/ der solle gestrafft vnd ge-
urlaubt/vnd ein ander an seiner statt auffgenommen werden/ inma-
sen wie vorstehet/ vnd also in vorgeschriebenen Artickeln/ vnd nach
inhalt den Ordnungen/so der Brucken halben/sonderlich durch die
jüngst Unser Reformation auffgericht seyn/oder in künfftig zeit auff-
gericht werden möchten/ vnd was ihme auch zu jederzeit wei-
ter befohlen wird/oder die Nothdurfft erheischt/davon hierinn nicht
gemeldet/soll er allenthalben/vnd so vil möglich/sein fleissig auffsehen
haben/vnd trewlichen handeln.

Bruck

Bruck Gegenschreiber.

Der solle Uns allein mit Aylt verpflichtet seyn / vnd Wir mögen allweegen einen Gegenschreiber nach Unserm Gefallen auffnehmen / vnd derselb Gegenschreiber solle auch stättiglichen / inmassen wie der Hauptmann auff dem Taber wohnen / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / oder wider Unsere gesetzte Regierung gehandelt würde / darein mit hālen / sondern dieselben sachen zu sampt den aufführigen Personen / vns oder unsern gesetzten Regierung zu offenbaren / all Nutz Kennt vnd Guld von der Thonawbrücken / mit sambt den andern zugeordneten Persohnen zu Unsern / vnd Unser Statt Wienn Handen / einnehmen / in die Lad legen / vnd dem Bruckmaister Wochentlichen raichen vnd geben / gegen ihm alle Empfangung vnd Aufgab trewlichen auffschreiben / Unsern vnd Unser Statt Wienn Nutz vnd Frommen fürdern / Schaden wahrnen vnd wenden / vnd sonst alles das thun / was ihm zu einem frommen vnd getrewen Gegenschreiber zuthuen gebührt / vnd ihm zu jederzeit Ordnung geben wirdt.

Mauthaus vnd die Mauth.

Sollen Burgermaister vnd Rath / auß der Burgerschaft Ehrbare fromme Personen auff das Mauthaus auffnehmen / die neben Unsern verordneten Personen / nach Inhalt der Mauthbücher vnd Ordnung / so auff demselben Mauthaus sein / trewlichen vnd auffrichtiglichen handeln / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von stund an / derselben Unsern Regierung zu offenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben Unser gesetzten Regierung anzeigen / vnd Unsern / auch der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / nach allem ihrem Vermögen.

Der Kirchenmaister halben.

Nemblich / der Kirchenmaister zu St. Stephan / der Kirchenmaister zu St. Michael / vnd der Kirchenmaister zu vnser Lieben Frauen auff der Stetten / solle keiner auß dem Statt Rath / sondern / allein auß dem Außern Rath / oder gemainen Burgerschaft / treffliche vnd vermügene Persohnen genommen werden / vnd ihr jeder / an keinem Ort seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was wider /

widerwertigs gehandelt/berathschlaget oder fürgenommen würde/
solches auch von stundan Unserer gesetzten Obrigkeit offenbaren/
auch die aufführigen Personen/ so sich zu Vnrube auffwerffen/ die
selben anzaigen/was einem Kirchmaister einzunehmen/ gebürt/ vnd
der Kirchen Gefällen einnehmen vnd aufgeben/damit trewlichen han-
dlen/vnd die an sein Nutz nicht keren noch wenden/ sondern damit der
bemelten Kirchen Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden
wenden nach allem seinem Vermögen / auff das best/ vnd trewist/
auch was ihme zu der benannten Kirchen/Handen/in der gemain oder
insonderheit vertraut/ geben oder befohlen wird / solches alles
getrewlichen handeln/ vnd zu Nothdurfft der Ehegenannten Kir-
chen/ mit vorwissen Burgermaisters vnd Raths/ brauchen/vnd das
mit sambt andern Einnahmen vnd aufgeben / ordentlich vnd mit
fleiß auffschreiben/ davon Jährlich/ oder wann man dessen be-
gert / dem Burgermaister vnd Rath/ oder wen sie darzu ordnen/
verraitten/ vnd was ein Kirchmaister in der Raitung heraus
schuldigh wird/ das solle er ohn verzug bezahlen/ vnd solch Geldt zu
Nutz der Kirchen angelegt werden/ auch jeder Kirchmaister darob
seyn/damit das Hailthumb/ Kelch/ Messgewandt vnd alle Kleyno-
dien der Kirchen/trewlichen verwahrt/ die Custodes vnd Kirchen-
schreiber ihren Aemptern vnd Diensten fleissig aufwarthen/ wie ih-
nen dann nach gelegenheit jeder zeit Ordnung geben wirdt. Wir be-
fehlen auch hiemit insonderheit Burgermaister/ Richter vnd Rath/
daß sie an Unser stat/vnd von Unsertwegen/solch Hailthumb/Kelch/
Messgewandt vnd Kleynodien in Verwahrung halten/wie sie bissher
gethan haben.

Pilgram Haus.

Sollen Burgermaister vnd Rathe / allwegen einen frommen/
verständigen Mann verordnen / der das Pilgram Haus in seiner
Verwaltung hab/ vnd an keinem Ort seyn/ da wider Uns/ oder Un-
sere gesetzte Obrigkeit was widerwertigs gehandelt / berathschlaget
oder fürgenommen würde solches auch von stundan / Unser gesetzten
Obrigkeit offenbaren/ vnd auch die aufführigen Personen/ so sich zu
Vnrube auffwerffen/ anzeigen/des Pilgrams Haus Einkommen vnd
Aufgaben/ fleissig versehen / dasselb trewlich handeln/ vnd das
Einkommen allein vnter die arme Leuth / vnd denen armen Pil-
gramen aufthailen / alle vnmuthürfftige Gebaw vnterlassen / auch
Burgermaister vnd Rathe / oder was Personen sie darzu ver-
ordnen/ gute Raitung davon thun / wie ihme dann Ordnung ge-
ben würdet / vnnnd was er in seiner Raitung schuldigh wirdt /
zu stundan aufrichten/ vnnnd von solchem Geldt / solle Haus-
Armen

Armen vnd Krancken Leuthen / auch den Pilgramen geholffen werden.

Raitt Versohnen.

Sollen vier Personen auß dem Außern Rath / die geschickt / verständig seyn / durch Burgermaister vnd Rath darzu fürgenommen / vnd darein gesehen werden / daß in denselben Personen / nicht vil Veränderung beschehe / damit der Statt Raitt Cammer desto tapfferer Fürsichung vnd Aufrichtung gethan werde / vnd dieselben Raitt Personen an keinem End seyn / da wider Uns / oder Unser gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen wirdt / solches auch von stundan Unser gesetzten Regierung zu offenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / anzaigen / Die Raittungen / so ihnen von Burgermaister vnd Rath befohlen / trewlichen ohn alle Müß / Gab / Freundschaft oder Feindschaft verrichten / darinnen keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen / vnd wie sie die Raittung ohn alle arge List beschließen / dieselben Burgermaister vnd Rath vngeschränkt anzaigen / in denen Raittungen / so ihnen befohlen werden / fleißig vnd aufrichtig / auch nicht verzogen seyn / vnd daß allwegen der mehrer theil / bey den Raittungen seyn / daselbst trewlich handeln / vnd wess sie vnter einander strittig / vnd nicht gleichhällig / oder den Partheyen beschwärlichen / darinnen keinen Abschied thun / sondern solches durch sie allzeit einem Burgermaister vnd Rath fürgebracht / die darinnen entscheiden / vnd Abschied geben / vnd so also die Raittungen beschließen / alsdann ein Burgermaister vnd Rath / vnd nicht die Verordneten der Raittung / Raittbrieff fertigen sollen.

Stewr Versohnen.

Sollen durch Burgermaister vnd Rath der Statt / nemlichen auß dem Außern Rath / vnd der Burgerschaft verordnet werden / vnd bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit wär / solches auch von stundan Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben anzeigen / die Nutz vnd Kennt der Statt Stewr / Anschlag von allen Weinen vnd anders / zu der Statt trewlich einnehmen / vnd den Ambtleuten / denen solches von ihnen zu empfangen befohlen wirdt / antworten vñ raichen / das alles aufschreiben / niemands beschwären noch vberhelffen / den Armen als den Reichen / in ihrem Ambt gleich halten / die Nutz vnd Kennt in ihren Nutz nicht wenden noch brauchen / auch den Burgermaister vnd Rath / vnd wen sie darzu

Darzu ordnen/solches ihres Handels/Jährlichen Raittung thun/vnd was sie in Raittung heraus schuldig werden/ zu stund an bezahlen/ solch Geldt solle zu Nutz gemainer Statt gebraucht vnd angelegt werden/dieselben Stewr Personen/sollen auch in dem Weinlesen/eines jeglichen Jahrs von den Burgern vnd Inwohnern/ das Geldt der Stattstewr einbringen/ vnd welche also ihre Schuld bezahlet haben/denselben Zettel auff Maisch vnd Most geben/dieselben mögen alsdann in die Statt Wein auff ihre Zettel führen/ welche aber ihre Stattstewr vnd Schulden zum theil/ oder gar nicht derselben Zeit bezahlen mögen/sollen die gemeldten Händler der Stewr/denselben Burgern/Zahl vnd Zeit/zu der Bezahlung setzen/ vnd dan noch Zettel (doch auff genugsamb angezeigte Ursachen ihrer Frücht/ Most vnd Maisch halben/ damit sie dieselben Frücht auch in die Statt Wienn bringen mügen) geben/ Solch vnd dergleichen Schuld/ sollen die Händler der Stewr/ Täglich durch das gantze Jahr einnehmen vnd einbringen/ so fern etlich nicht bezahlen wöllen/ dieselben nach der Statt Brauch mit Pfändung darzu bringen/ vnd nicht allweegen auff das Weinlesen warten/vnd so bemelte Burgermeister vnd Rath Stewr oder Anschlag/in der Statt auff die gemaine Burgerschaft legen/sollen dieselben Stewr Personen solch Anschlag/ oder Stewr auch einnehmen/allzeit eigentlich dem Burgermeister vnd Rath verwalten/vnd alles das/ wie ihnen befohlen würdet/ mit einnehmen vnd Vberantwortung des Geldts/ trewlich handeln.

Stewr vnd Anschlag.

Nach dem ein Zeit mit Auflegung der Stewren vnd Anschlägen/in Unser Statt Wienn/ein Vnordnung gehalten/ dardurch vil Beschwörungen erwachsen/ vnd damit Unsere Burgerschaft mit einander/ein jeder nach seinem Vermögen/ ein gleich Mitleiden tragen/ so wöllen Wir/ daß hinfüro/ einer jeden Persohn nach seinen Gütern vnd Handthierungen/in solcher Maß angeschlagen werde. Nemlichen/auffligende Güter/nach ihrem Werth/wievil die Summa bringet/allwegen auff ein Pfundt ein/zween/drey/vier oder mehr Pfenning/wie es die Nothdurfft erfordert/ vnd auff die Wein so in die Statt geführt/ auff einen jeden Dreyling/auch ein leidenlich Geldt/ damit wirdt weder Reich noch Arm/in den ligenden Gütern/ auch mit den Weinen vberholffen/noch beschwärt. Dann auff die Kauffleuth/vnd auff die Personen/so in der Statt Kauffmannschafft oder Handtierung treiben/ kein Handtierung/ Kauffmannschafft noch Gewerb/ so die Burger brauchen/ üben vnd handeln/ groß noch klein aufgenommen/ solle einem jeden nach seinem Gewerb/ Kauffmannschafft

mannschafft vnd Handthierung/ vnd auff die Handtwercker auff ihre Handtwerck billicher weise/ mit guter gründtlicher Erkündigung/ vnd mit guter Ordnung/ das sich keiner billichen zubeschwären hab/ angeschlagen werden/ vnd in solchem mit der Schatzung/ dermassen ein Ordnung/ mit Unserm wissen auffrichten/ das Armen vnd Reichen gleich beschehe/ dann Wir in solchen Anschlägen/ keine vnbilliche Beschwörung gestatten wollen/ auch solches Geldt zur Nothdurfft/ Nutz vnd Vnterhaltung der Statt angelegt werde.

Kaittung.

Nach dem sich je zu Zeiten/ zwischen Rath vnd Gemein/ in den Stätten grosse Irung vnd Zwytracht erwachsen/ allein von wegen der Ambrleuth so Kaittung thuen/ vnd dieselben Kaittungen/ der Gemein nicht offen gehalten werden/ vnd damit solcher Irzal künfftiglich in Unser Statt Wienn verhüt werde/ So setzen Wir/ also offft die Ambrleuth vnd Stewr Personen Kaittung thuen/ das Burgermaister vnd Rath zu solcher Kaittung/ auß dem Statt Rath zwo/ auß dem Außern Rath zwo Personen/ vnd auß der gemainen Burger schafft/ auß jedem Viertel/ ein verständigen Ehrbarn Burger verordnen/ die bey solcher Kaittung seyn/ vnd wissen empfahen/ das solche Kaittung ordentlich beschehen/ vnd was Irung sie in solchen Kaittungen finden/ die sollen sie allweegen Burgermaister vnd Rath fürbringen/ darinnen Entschied vnd Leutierung zuthuen/ vnd so dann solche Kaittung beschlossen ist/ sollen dieselben beschlossenen Kaittungen/ dem Außern Rath sammentlich vorgelesen vnd angezeigt werden/ dardurch sie des auch wissen gewinnen.

Beschwörung der Stewr.

Vnd ob sich begab/ das sich einer oder mehr Burger des Anschlags oder Stewr (so auff ihn geschlagen) beschwört/ vnd vermaint/ ihme wär mehr als seinem Nachbarn/ oder einem andern Burger/ in dem Reichthumb/ Gewerb oder Handtwerck seines gleichen angeschlagen/ dieselb sein Beschwörung solle er Burgermaister vnd Rath fürbringen/ darauff Burgermaister vnd Rath zu stund an dermassen darein sehen sollen/ damit derselb in solcher Stewr nicht beschwört werde/ damit wirdt in solcher gestalt/ ein gleiche Bürd/ vnd Unser Statt Wienn vnter den Burgern/ in einem friedlichen Wesen gehalten.

Erwahrung der Statt Thor.

Dieweil die Nothdurfft insonderheit erfordert/ die Statt Thor
in sorg.

in sorgeltiger verwahrung zuhaben / So ist vnser Satzung / das
hinfüro vnser Burgermeister die Schlüssel zu den außern vnd innern
Thorn / mit fleiß bewahren / vnd darinne gute Ordnung / mit Rath
des Stattraths allwegen halte.

Viertelmeister.

Wir setzen auch / das Burgermeister vnnnd Rath / in der Statt
fromme / verstendige / geschickte Burger zu Viertelmeister verordne /
in solcher Weise / das dieselben Viertelmeister / keine Versammlung
gestatten / außserhalb Burgermeister vnnnd Rath bevellich / wo aber
solch versammlung beschehen / die sie nit wenden möchten / so sollen
sie Burgermeister vnnnd Rath / solch versammlung zu stund an anzei-
gen / vnd wo etwas außsersteht / auff des Burgermeisters Bevelch
in seinem Viertel / ohn verzug ansage / vnd mit denselben an das Orth
komme / wie er bescheiden wirdt / vnd dieselben Viertelmaister / sollen
auch auff Burgermeister / Richter vnnnd Rath ihr auffsehen haben /
vnd was sie ihnen befehlen werden / demselben allweg nachkommen /
Dieselben Viertelmeister alle / sollen vns / vnnnd vnser Statt Wienn /
mit Eyd verbunden seyn / vnd denselben Eyd schwören / wie er ihnen
fürgehalten wird.

Statt Grundtbuech.

Nach dem bißher / zu demselbigen Grundbuech etliche Persohnen
auf dem Stattrath verordnet gewesen seyn / nun ist vnser Meynung
nit / das hinfüro die Persohnen / so in den Stattrath verordnet / mit
andern Aemptern beladen werden sollen. Demnach so ordnen Wir /
das auß dem außern Rath / vnd auß der gemeinen Burgerschafft etlich
Personen (so darzu geschickt seyn) genommen werden sollen / vnnnd
bey demselben Grundbuech / soll niemandts mit dem Gwergelt be-
schwert werden / auch mit einer jeden Persohn / ein sonder Gwer-
gelt auffzulegen / sonder welche sich an die Gwer schreiben lassen / es
sey ein oder zween Thail / so soll ein Gwergelt was billich vnd vnbe-
schwärllich ist / gegeben / alles nach der Ordnung / so desselben Grund-
buechs halben / insonderheit auffgericht soll werden. Vnd ob sich be-
gäb / das erwan einer ein Guet zweymal verkauffet / vnnnd dem einen
Thail einen Kauffbrieff gäb / vnd ihm dasselbig Gut einantwortet /
vnd darnach den andern Thail / in der Statt Grundtbuech an die
Gwer brächt / so sol dasselb Gut dem Kauffer (derselben Guts in Pos-
seß ist) verfolgen / doch meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkei-
ten vnvergriffen / vnd darzu der verkauffer / der mit solchem Betrug
vmb

vmbgangen ist / nach Erkandtnus des Stattgerichts gestrafft wer-
den/den/vnd dem andern Theil das Gelt / so auff solchen Kauff / von
ihme empfangen / mit sampt dem Schaden / so er deshalben genomen/
ohn allen Abgang vnd verzug / widerumb bezahlen.

Alyd Betreffendt.

Vnser Anwald / der Burgermeister / StattRath / der Auffer
Rath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ihr jeder solle vns / o/
der vnsern Erben / oder vnser gesetzten Regierung / die auß vnserm
Befelch vnnnd Gewalt / an Vnserer statt Regiren / oder welchen Per-
sonen wir das befehlen / Schweren. Aber der Stattschreiber/
Statt Camerer / Vnder Camerer / Spitalmaister / Bruckmaister / ihre
Mautner / Kirchmaister / Pilgram Verwalter / die Rait vnd Stewr
Persohnen / die sollen Burgermeister vnd Rathe / in beywesen vnser
Anwalds / den Alyd thuen / vnd ein jeder solle seinen Alyd schweren /
nach Inhalt des Alydbuchs / darinnen dieselben Alyd begriffen seyn /
vnd allwegen Burgermeister vnd Rath / in ihrer verwahrung haben
sollen / oder wie ihr jedem nach Gelegenheit der zeit / der Alyd für-
gehalten wird.

Auffnehmung der Burger.

Ein jeder der sich zu Wienn niederlassen wil / er hab derselben zeit
in Wienn ein eygen Behausung oder nicht / soll sich zu einem Burger-
meister vnd Rath fügen / von ihnen die Burgerschaft begehren / als-
dann so sollen sie einem jeden / der mit Ehrbarkeit berümbt vnnnd kein
offen vnehrlich sachen / oder Mißthat / wider ihn nicht außgeführt/
oder mit gläublichen Schein vor Augen ist / zu einem Burger gütlich
annemen / ihn im solchem mit Einkauffen desselben Burgerrechts / in
keinen weg beschwären / er sey Reich oder Arm / so solle von einem je-
den nit mehr / als zween Gulden Keimisch genommen werden / vnnnd
dann ein jeder / so zu einem Burger / wie obsteht / angenommen wird /
solle darauff den Alyd (so auch in dem vorgemeldten Alydbuech ge-
schrieben stehet) schweren / vnd so er den Alyd gethan / soll alsdann
derselb / als ein Burger / er sey behaußt oder vnbehaußt / aller der Frey-
heiten / die ander vnser Burger zu Wienn haben / genießten / auch als
le Burgerlich Gewerb vnnnd Handel / nichts außgenommen (die ei-
nem Burger zugebrauchen gebüren) treiben vnd üben mögen / wie
dann daß die Ordnung in vnser Statt Wienn zu jeder zeit seyn
wird.

Inwoh-

Inwohner.

Die Inwohner/sie seyn beheurath oder nicht/die mit Burger seyn/
vnd sich zu Wienn enthalten/dasselbst/es seyn Prälaten/ Herrn/vom
Adel oder andern Häusern (kein Behausung aufgenommen noch hin-
dan gesetzt) Zimmer/Kämmer/oder ander Gemäch bestehen/vnd darin-
nen wohnen/sich mit allerley Handwerck Arbeit/Kauffmanswahr-
vnd Handhierung/heimblich oder öffentlich (die einem Burger zu-
treiben zustehen) zukauften/zuverkauffen/damit zu arbeiten vnd zu-
handeln vnterstehen wurden/solches sollen Burgermeister vnd Rath
zu Wienn/keines wegs gestatten/ sondern welche Personen sich Bur-
gerlicher Nahrung behelffen wollen/die sollen das Burgerrecht an-
nehmen/vnd sich in allen sachen halten/wie die gemein Burgerschaftt.

*Bürgerliche
aufnehmung
in der
Stadt
von
der
Bürger-
schaft.*

Tagwercker.

Alle Tagwercker/Hawerknecht/Holzhacker/vnd andere der-
gleichen Mann vnd Frauenpersohn (so sich zu Wienn mit Wohnung
vnd Herberg/oder von Tagwerck Arbeit wegen/die keinen andern
Handel treiben/dann die Tagwerck arbeit) niederlassen/vnd sich mit
ihrer täglichen Tagwerck Arbeit ernehren/sollen sich allwegen Bur-
germeister vnd Rath zu Wienn anzeigen/die ein jede Persohn auff-
schreiben vnd ihnen einbilden sollen/das sie an keinem Orth seyn dar-
an einicherlay wider Vns/oder Vnsere Regierung/oder Vnser Statt
Wienn gehandelt/sonder solches zu jederzeit offenbaren/vnd Vns/
Vnser Regierung/auch Burgermeister/Richter vnd Rath/in allen
gebührlichen Sachen/gehorsam vnd gewärtig seyn.

Verwerffung der Persohnen.

Vnser Burgermeister vnd Rath/sollen auch mit fleiß ihr Aufses-
hen haben/damit sie zu Burgern/oder zu den Ambtern/keinem auff-
nehmen/so mit schwächlicher vrsach sich entledigt/mainaidig/wi-
dersprüchig verleumbt/vnd zu ehren vntauglich überzeugt wer vmb
Vbelthat peynlich verurtheilt/oder in offen Lastern/Auffrührn vnd
Vnehren begriffen seyn/vnd wann ein Burger solchen Artickel einen
oder mehr verschuld/der sol keines wegs vnter Vnser Burgerschaftt
Gedult/sonder nach seinem verdienem gestrafft werden.

Ehrlich Heurath.

Nach dem die Vätter ihre Kinder/nach Ordnung der Rechten
Gewalt haben/wollen wir/das die Kinder nach ihrer Vätter willen
verheurath werden/auch wir Vnsere Erben vnd Nachkommen/die
Vätter/Mütter/Freundschaftt/Verhaben noch Burgermeister vnd
Rathe darwider nicht dringen oder nöthen/vnd ob der Vatter mit
Todt abgieng/vnd vnverheurate Kinder hinder ihme/auch dersel-

ben Mutter/ in ihren Wittibstand verlief/ sollen die Kinder auch mit Rath derselben ihrer Mütter/ vnd der nechst Freundt / die keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen sollen/ sie verheurathen. Es sol auch kein vergerhabet Frauenbild/ so ferz dieselb zu heurathen neygunng hat/ über ihre Vogtbare Jahr / wo von ehrlichen vnnnd nützlichen Personen ihrenthalben/ bey den Gerhaben ersucht / verzogen werden/ darinnen vnser Burgermaister vnd Stattrath / allzeit mit fleiß erkündigen/ vnd wo darüber durch die Gerhaben ohn genugsam Ursache/ gefährlichen verzogen würde/ oder solch Heurath an Burgermeister vnd Rathe nit gelangen liessen/ sonder die verschwiegen / so sollen Burgermeister vnd Rathe/ zu guter Fürscheidung / mit der Heurath verfahren/ damit die verwaisten Frauen vnnnd Jungfrauen gefährlicher weiß an guter Heurath nit verhindert noch auffgezogen werden. Es soll auch durchaus kein verpeente Heurath vor den Vogtbaren Jahren beschehen / dann allein der Vatter solle die Macht haben/ wo aber verpeent Heurath durch die Mütter/ Gerhaben/ oder Freundschaft beschehen/ so soll man dieselben Peensahl zugeben nit schuldig seyn.

Gefährlich Heurath.

Welcher Diener oder Knecht/ sich zu eines Burger (in des Dienst er der zeit ist) oder sich gefährlicher weise auß dem Dienst/ vnter einem Schein weck thäre/ Tochter/ Schwester / Enickel / Gesipt oder ander Pflegkinder (so einem Burger in sein Gewalt/ in vertrauen zu behalten/ vnd zu ziehen eingeben vnd gelassen worden/ oder zu erziehen zu ihnen nemmen) außserhalb desselbigen Burgers Willen sich beheurath/ derselb Diener soll in Gefängnuß gebracht/ vnnnd inhalt des Stattgerichts Buch gestrafft werden.

Wittib Heurath.

Vnd nach dem die Wittiben in Vnser Statt Wienn / sich vielfeltig mit Heurathen verkleinern/ Ihnen vnd ihren Kindern in nachthailige Heurathen begeben / Setzen wir / wo eines Burgers Wittib ihrer Hausdiener oder Hausknecht / ihrer Kinder Zuchtmeister (so bey ihrem Hauswirt zu der zeit seines Alters erbens gedient) vnnnd außserhalb ihrer Freundschaft/ oder wo sie in Wienn keinen Freund hette/ außserhalb Burgermaister vnd Stattraths wissen vnd zugeben/ zu der Ehe nimbt/ das sie den Kindern/ so sie bey ihrem vorigen Hauswirth gehabt/ den Theil fahrunden hab/ so viel ihr der sonst zugestanden (zu ergetzlichkeit des Spots) verfallen sey/ hette sie aber nit Kinder / alsdann des ersten Hauswirths Freunden/ auß der fahrunden hab (so ihr gebührt) allein der halbe Theil darauff / vnnnd die vbermaß

maß ihres vorigen Hauswirths Freunden (allein denen so in vnsern
Landen gefessen seyn) folgen sol / wo aber solche Freunde nicht vor-
handen weren / alsdann derselbig Thail gemeiner Statt zu gutem
kommen / vnd hinfüro dieselb Frau der Burgerin Freyheit vnn-
d Stand so sie haben / vnd diese Frau vor auch (dieweil sie den ersten
Hauswirth gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo
sich aber ein solcher ihr Hauswirth in dreyen Jahren darnach / der-
massen halten würde / daß er in ein ehelich Ansehen / Wesen vnn-
d Stand käme / so sollen die nach den dreyen Jahren widerumben / nach
ihres Hauswirths Stand gehalten werden / vnn- und sich sonst keiner
andern Freyheit gebraucht.

Widerwertige Heurath Betreffent.

Setzen wir / wann sich ein Sohn in vnser Statt Wienn / ohn
Willen vnd wissen seines leiblichen Vatters / oder seinem Vatter zu-
widerdrieff / vnehrlich verheurathen würde / daß ihm dann sein Vater
von rechtens noch billichkeit wegen / in zeit seines Lebens / seines
Väterlichen Guts / nicht fürzuschieben noch darzu strecken schuldig
seyn solle. Vnd nach dem ein Sohn / in solcher obbestümter sei-
ner Heurath / seinen Vatter nicht klein betrübet / vnn- und damit
schwärllich wider ihn gethan hat / soll ein Vatter demselben Sohn /
seines Mütterlichen Guts / so der Vatter innhat / sein Lebenlang zu
ergetzlichkeit der zugesügten Schmach / gar oder eines Theils / abzu-
treten nicht schuldig seyn / vnn- und die nützung des Mütterlichen Guts
biß an sein Ende / ohn ver hinderung des Sohns / vnuerthanlich des
Eigenthums / davon haben vnd gebrauchen. Wo sich aber am
Sohn / ohn wissen vnd Willen seines Vatters / doch nicht vnehrlich
verheurath / hat derselb Vatter Mütterlich Gue / in seiner Gewalt
sam / daß dem Sohn zugehört / soll ihm durch solche Heurath / daran
nichts genommen seyn / aber von dem Väterlichen Gue / soll ihm
der Vatter dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nit gebunden seyn.
Auch ob sich begäb / daß sich gleicher weiß / ein Tochter dermassen
(wie hievor der Söhnen halben begriffen) verheurathen würde / so
solle ihr der Vatter / bey seinem Leben von seinem Väterlichen auch
Mütterlichen Guts / was er des inhat / nichts zuthun schuldig seyn /
vnd dieweil einer Frauen Persohn / in allweg Väterliche Lieb Ehr
vnd Zucht wol zu bedenden vñ die nicht zuverwürcen / zuberrachten
gebüret / demnach ordnen wir / wo sich die / wie hievor stehet / ver-
heurathet / daß sie der Vatter von dem Väterlichen Erb ganz hin-
dan sündern vnd enterben mög / vnn- und dergleichen / soll der Mutter
gegen der Tochter (wo sie sich ohn ihr wissen vnd willen / vnehrlich
ver-

verheurathen wurde/auch vorbehalten seyn / ihr von dem Mütterlichen Guet/einicherley verfolgen zulassen / nit schuldig zuseyn/doch ob sich ein jrung zwischen dem Vattern/auch Sohn/Mutter oder Tochter/ ob sie vnehrlich oder nit geheurath hetten/erheben wurden/sollen vnser Burgermeister vnd Rath zu Wienn / darinn auff ihr fürbringen/Summarie recht/ohn all gefehrlich Aufzug/ vnd ohn verlängerung der Sachen ergehen lassen / doch beyden Partheyen die Apellation für vns / oder vnser gesetzten Regierung vorbehalten.

Clösterlichen Eingang.

Ist vnser Meinung / es soll bey vermeydung vuser Fürstlichen schwären Vngnad vnd Strass/niemand seyn Kind / Manns oder Weibspersohn/in die Clöster / darinn zubleiben dringen oder nöten / dann wo solch Kind von der Mannsperson zwanzig / vnd von der Weibspersohn achtzehn Jahr / vollkömmlich alt / vnnnd in ein Closter zugehen/vnd ein Clösterlich Wesen anzunehmen genait vnd begierlich/mag Vatter vnd Mutter/ wo aber Vatter vnd Mutter nit mehr in Leben wären / die Freundschaft darinnen handeln / aber mit solcher Maß/was Personen/Mann oder Frawen / Jung oder Alt / sich hinfüro in die Clöster begeben/vnd Profes rhuen / das demselben ein zimlich Erbahr Deputat vnd bestimbt Anzahl/doch vngedrungen/ oder nach Rath einer jeden Herrschafft vnnnd Obrigkeit / an paarem Gelt oder fahrunder hab / vnnnd nit an liegenden Güetern / es were dann auff widerlösung / vnnnd die Clöster sollen deshalben Lösung Brieff heraus zugeben schuldig seyn/ vnd dieweil kein Widerfall von den Clösterleuten zugewartet ist / das darüber die Closterleuth niemand vmb mehr noch weiter anfechten / sonder sollen aller Erbschafft verziegen seyn/vnd in den Erbschafften ganz keinen Zuspruch noch Gerechtigkeit haben. Wo aber die Clöster mit sonderm Practicken/vnd Oberredung der Persohnen/ohn willen vnd wissen ihrer Vätter/Mütter/nexten Freund oder Gerhaben / solche Persohnen in ihre Clöster / vor vollkommenlicher Erlangung ihrer obgesetzten Jahr einemmen wurden / sollen denselben Clöstern weder groß noch klein / sonder anderen ihren nexten Freunden folgen / vnnnd wo nit Freundt vorhanden weren/vns vñ vnser Statt Wienn frey zustehen.

Mannspersohnen Testament vnd Geschäft.

Setzen vnd ordnen wir / welcher ein geschäft thuet / vnnnd das selb alles mit seiner eignen Handt lauter schreibt/ vnd von keiner andern Geschrifft ichtes hinzu gesetzt / vnnnd mit dem Dato vnnnd Jahrszahl begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselbe / wo er

ein

*Item handschriftlich
ist nicht gemacht.
forte quia à principio
numex eig inferis est.*

ein aigen Insigel hat / mit seinem Sigel / oder wo er kein eigen Sigel
hat / mit seinem Pettschaffring verwahret / daß alsdann solch Ge-
schafft / so vil er zuverschaffen sueg gehabt / der Zierlichkeit halben /
für kräftig geacht. 2. Weiter / welcher ein Geschafft macht / vnd
schreiben kan / vnd doch dasselb Geschafft nicht mit seiner eignen Hand
schreibet / sondern einen andern Schreiber bey seinem guten Gesündt
schreiben lasset / soll er nichts minder das mit seiner aigen Hand vn-
terschreiben / vnd mit seinem Insigel / so fer er eines hat / wo nicht / mit
seinem Pettschaffring / vnd darzu einem Zeug Insigel oder zweyen
Pettschafften bewahren / hat er aber kein Pettschafft auch nicht / soll
er einen andern an seiner statt siglen / oder zweyen mit Pettschafften
versfertigen lassen / sambt den Zeugsigill oder Pettschafften / soll
auch wie ob stehet / kräftig seyn. Aber welcher ein Geschafft
bey seinem gesunden Leib thuet / vnd das selbst nicht schreiben noch
unterschreiben kan / sondern alles durch einen Schreiber richtig
geschrieben ist / daß derselb Geschafftriger zuversfertigen solches Ge-
schaffts / einer der an seiner statt sigel / vnd darzu zweyen / die ihr In-
sigel (zu mehrer Bezeugnuß) auch auffdrucken / oder wo er nicht
Persohnen mit Sigeln haben möcht / mit vier Ehrbaren angesessenen
Mannen Pettschafften lasse / das soll auch sein Krafft haben. Nach
dem sich aber zuwilmalen / eylends vnd geschwindt Tödtliche Kranck-
heit / oder daß einer dermassen geschlagen (oder ander dergleichen Un-
gefall auff ihn kämen) zutraget / darinnen je zu zeiten einer vngeredt
liger / doch widerumb redent werden / vnd zur Vernunft kommen /
vnd dannoch auß Vngeschicklichkeit das Sacrament nicht empfangen
mögen / nichts minder ihr Geschafft / wie vorstehet / thuen / wo sich
aber in solchem Zutragen / das zu schreiben vnd zuversfertigen eines
Geschafftrigers / in seinen eylenden zufällenden Todtsnöthen / das
Geschafft nicht Schriftlich beschehen möchte / so dann derselbe Ge-
schafftriger vor fünf angesessenen Ehrbaren Mannen / vnd nicht vor
weniger Anzahl / sein Geschafft Mündtlichen thuet vnd anzeigt / vnd
also sein letzter will ist / vnd dieselben fünf Mannen sollen zur
stund / so sie das Geschafft auffgenommen haben / darumben vor der
Obrigkeit (wie recht ist) sagen / vnd auffgeschrieben werde / soll es
auch angenommen / vnd wie oben begriffen / geacht werden.

Weibsbilder Testament vnd Geschafft.

Nemblich / ein jede Fraw / sie sey verheyrath oder Wittib / die
mag auch / inmassen hievor auff die Männer gestellt / ihr Geschafft
thuen / doch daß solches eigentlich in Schrift verfasst / vnd mit
dreyer Ehrbaren Mannen Insigeln / oder fünf Ehrbarer Männer
Pettschafften

2

*Insigel
2 Zeugnisse
so 4 Zeugnisse*

4. angesessenen

5 Zeugnisse

*3 Insigeln
2 Zeugnisse*

Pettschafften verfertigt werde/ auch mit den Mündtlichen Geschafft-
 ten / wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder
 auch/ vnd nicht anders thuen mögen / dann mit den Jungfrawen /
 so von Rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit Abreden auff
 künfftig Ehelich Zusammengeben vnd Beyligen verstrickt / vnd ihr
 Vatter vnd Mutter mit Todt abgangen/ vnd nicht mehr in der Ger-
 haben Henden/ sondern durch ihren versprochenen Hauptwirth ver-
 sehen sind/ dieselben mögen auch (wie oben begriffen) den Frawen
 zugeben ist / Geschafft/ so vil sie des Fuez haben/ machen vnd rhuen.
 Aber hinfür solle kein Persohn/ es sein Knaben oder Jungfrawen/ mit
 Geschafft thuen mögen / es sey dann der Knab zweintzig Jahr/ vnd
 die Jungfraw achzehen Jahr völliglichen alt/ vnd wo sie zu denselben
 ihren erstandenen Jahren/ noch in der Gerhaben Henden wären/ sol-
 len sie/ wo sie Geschafft thun wollen/ dasselb mit wissen der Gerhaben
 vnd der nächsten Freund thuen. Wir setzen auch / das zu allen Ges-
 chafften/ sie geschehen von Manns oder Weibs Personen/ niemands
 gerrungen/ benöthigt/ oder durch böse arge List vnd Practicken / vnd
 nemlich durch die Geistlichen in der Beicht/ noch in andere weeg dar-
 zu bracht/ vnd sonderlich ein Kanvolck das ander auß forcht darzu
 nicht beweg/ dardurch den nächsten Erben zu Nachtheil geschafft /
 sondern in allen Geschafften auffrechtlich / vnd wie hievor anges-
 zeigt/ gehandelt. Wir wollen auch/ das in den Geschafften/ kein
 Beichtvatter zu keinem Geschafftrager / Zeugen noch Vollzieher ge-
 nommen/ noch gebraucht werde.

Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberührten Schrifflichen Geschafft /
 sollen nach Abgang des Geschafftrigers/ in acht Tagen darnach / dem
 Burgermeister angezeigt werden / der solle einen fürderlichen Tag
 von stund an benennen / darauff das Geschafft für ihn vnd einen
 Rath gebracht werde / vnd alsdann solch Geschafft daselbst auff-
 zu rhuen / zuverlesen vnd einzuschreiben / vnd welche Partheyen
 darinnen Gerechtigkeit haben / oder darwider Anspruch zu haben
 vermainen/ davon Abschriff / auff ihren zimblichen Kosten zu geben/
 vnd männiglichen dagegen ihre Gerechtigkeit / wie recht ist / zu su-
 chen vnd anzusechten vorbehalten. Wir wollen auch / das hinfür
 für keiner / der ein Testamentari vnd Vollzieher ist desselben Ges-
 chaffts / kein Zeug / Sigler oder Pettschafftrer seyn solle. Es soll
 auch mit Einschreiben des Geschaffts / wo das in einer Jahrsfrist
 (wie recht ist) nicht angefochten würde/ nicht so kräftig seyn das es
 hinfür

hinfür von denen / so Rechtlich darwider zusuchen hetten / nach
 Ausgang des Jahrs / nicht beschehen mögen / oder ihn dardurch ihr
 Rechtliche Ansprach genommen werden solten / dann solch Geschäft
 nicht mehr würcken mag / als so vil der Geschäftiger zuverschaffen
 fueg gehabt / deshalben soll sich das Einschreiben nicht weiter erstre-
 cken / noch niemands dardurch sein Rechtlich Ansuchen benommen /
 sondern dises Einschreiben des Geschäftes / darumben / das mittlerzeit
 die Gefahr / so sonst mit einem Geschäft gebraucht werden möchten /
 verhüt bleiben / vnd zu ewiger Gedächtnus / damit sich die / so das
 künfftiglich zuwissen vnd zugebrauchen nothürffrig werden / finden
 mögen / doch soll ein jeder / der zu einem Geschäft zusprechen hat / das
 selb in der zeit / als sich nach Eigenschafft einer jeden Klag gebührt /
 suchen vnd ausführen. Wir ordnen auch / wann ein Priester zu
 Wienn / ein Manual Beneficium hat vnd besitzt / ein Testament *Manual bene-*
 thuet / so solle dasselb Testament vor Burgermaister vnd Rath ge- *fium*
 öffnet werden.

Vermächt Halben.

Nach dem zuvilmalen ausserhalb der Heurathsbriefs besonder
 vermächt / vnd nicht Geschäft beschehen. Demnach wann ein
 Burger zu Wienn seiner Hausfrawen / zu den Zeiten seines Gesunds /
 wol bedächtlich ein Vermächt (so vil einer zuvermachen hat / vnd
 sich gebühret) thuen will / soll er dasselb / wo er ein aigen Insigel
 hat / mit seinem aigenen Insigel / vnd zweyen Zeugsigel / vnd der
 nicht ein aigen Insigel hat einen / der an seiner statt siegel / vnd darzu
 mit zweyen Insigeln verfertigen / vnd aufschreiben / doch männigs-
 lich / so es die Nothürfft erfordert / vnd sich zutraget / hernach ihr
 Rechtlich Ansuchen vnd Ansprach darwider vorbehalten. Ferner /
 damit die Weibspersohnen / so in Rechten sonderlich gesreyt seyn /
 von ihren Hauswürthen / bey ihrem Gesund / wider ihren willen
 nicht bezwungen noch getrungen werden / ihnen besonder Vermächt
 zuthuen / setzen vnd ordnen Wir / so ein Burgerin ihrem Hauswürth
 also williglich vnd gern / ohne Trangsals / ein Vermächt thuen will /
 soll sie zuvor / mit ihrem Hauswürth für Burgermaister vnd Rathe
 kommen / vnd ihnen / was vnd wievil sie demselben ihrem Hauswürth
 zuvermachen Laingung hat / anzeigen / die alsdann zween auß dem In-
 nern Rath verordnen sollen / die dabey seyn / das solch Vermächt nach
 guter Ordnung der Ehrbarkeit / den Rechten gemäß auffgerichtet
 werde / dieselben zween des Rathes / sollen alsdann denselben
 Vermächtbrieff mit ihrem Insigel / doch ihnen / vnd ihren Erben ohn
 Schaden besiegeln.

Gerhaben.

Gerhaben.

Sollen auch in guter Ordnung gehalten vnd gesetzt werden /
Nemblich/ Wo ein auffrichtig/ formlich Testament vor Augen/ sollen
die/ so Gerhaben in demselben Testament den Kindern gesetzt / (wo
sonst kein Mangel erscheint) als Gerhaben bleiben/ vnd füran kein
Gerhab keiner Raitung gefreyet seyn / sondern sollen von ihrer Ger-
habschafft/ auffrichtig/ redlich Raitung zuthuen schuldig seyn. Wo
aber die Testament nicht Gerhaben begreifen/ oder kein Testament
vor Augen wär/ sollen alsdann die so nach Ordnung der Rechten /
so ferz sie darzu geschickt / vnd tauglich zu solcher Gerhabschafft be-
ruft/ vnd die vngewogten Kinder auff das beste versehen werden /
damit in der Gerhabschafft nichts zu Nachtheil gehandelt. Auch
sollen den Gerhaben alle Güter/ ligend vnd fahrend / mit auffrichti-
gen Inventarien eingewortet werden/ vnd dieselben Gerhaben
alle Jahr/ von solcher Gerhabschafft dem Stattrath/ oder denen / so
sie darzu verordnen/ Raitung ihrer Handlung thuen/ in Beywesen
etlicher Freundt/ denen zu solcher Raitung verkündt solle werden /
vnd so dieselben Raitungen beschlossen / auffrichtig vnd gemugsamb
erfunden/ sollen Unser Burgermeister vnd Stattrath / dieselben
Gerhaben/ vmb alles das / so die Gerhaben / in denselben Raitun-
gen einbracht haben/ quittiren/ vnd so die Kinder ihre Vogtbahre
Jahr erreichen/ ihnen dieselben RaitRegister fürlegen/ vnd ob sie be-
funden einigerley beweifliche Artickel / die in solche Raitung nicht
kommen/ solle denen Kindern vorbehalten seyn. Wo auch fürkame/
daß mit des vngewogten Kindts Gut / vntrewlich gehandelt/ solle
Unser Burgermeister vnd Rath von stund an darob seyn/ damit die
Gerhaben alles das/ so zu Nachtheil dem vngewogten Kindt gehan-
delt/ auch widerkehrt werde. Vnd damit die Gerhaben desto fleiß-
siger handeln/ sollen Burgermeister vnd Rath / alle Jahr / der Un-
vogtbaren Kinder ligenden Güter beschawen lassen/ damit die mit
Fleiß/ gebawt vnd vnterhalten. Ob aber in solcher Beschaw erfun-
den/ daß die Gerhaben darinnen Schaden zugesehen/ dieselben Ger-
haben/ sollen keines weegs gedult werden/ Vnd ob den Kindern von
Vatter oder Mutter Geldt Schulden gelassen wurden / vnd solche
Geldt Schulden nicht bezahlt möchten werden / dann der Kinder
ligende Güter anzugreifen / so sollen die Gerhaben solche Güter
allweegen mit Wissen vnd Vergönnen/ Burgermeisters vnd Raths/
verkauffen/ vnd sonst in keinen weeg nicht/ vnd alsdann davon die
Geldt Schulden bezahlen. Wir ordnen auch insonderheit/ daß kein
Persohn in dem Stattrath/ kein Gerhabschafft annehmen noch ver-
walten solle/ dann sie sollen die seyn / die ob den Gerhabschafften
halten

Inventarien

halten sollen/ wie Wir hierinnen Ordnung gegeben/ Aber das lassen Wir zu/ wo ein Vatter in seinem Testament selbst Gerhaben setzet/ vnd einen auß dem Statrath darzu nehmen wurde/ so solle derselbe die Gerhabschafft trewlichen versehen/ vnd in der gestalt/ wie hierinnen begriffen ist/ Vnd Wir binden auch hiemit allen Gerhaben/mit diser klaren Satzung ein/ daß sie weder durch sie/ noch durch jemand andern ihres Pflegkinds Gut nachstellen/ noch kauffweiß oder einigerley andere weeg/ zu ihren Händen bringen/oder damit vntrewlich handeln/daß sie auch das Pflegkind zu guetem Ehrenbaren Wesen anweisen/ohn Burgermaister vnd Statraths Wissen kein Heurath machen/ sondern in allen Sachen trewlichen handeln/ wie dann ein jeder Gerhab schuldig zuthuen ist.

*ofur Hant
vnd d. 17. 1777
fand nicht
Schwartz.*

Vertwuelich Versohnen.

Ist Unser Mainung/ wo vnbesinnt/ oder einfältige Persohnen vnter der Burgerschafft seyn/ die ihr Gut verschwenden/ vnd vnnützlich anwürden/ darinnen sollen Burgermaister vnd Rath/ ihr fleißig auffsehen haben/ vnd nicht gestatten/ daß solche Verschwendung dermassen beschehe/ sondern/ in solchem gute Aufseher vnd Curatores setzen/ damit demselben fürkommen/ vnd dieselbigen vnbesinnten vnd einfältigen Persohnen/ zu ihren Unterhaltungen/ bey ihren Gütern erhalten/ vnd (nicht wie bisher) beschehen/ vmb ihr Guet/ vnd darnach auch in Armuth gebracht werden.

Vogtbar Jahr.

Wollen Wir dermassen gestellt haben/ die MannsPersohn auff Zwey vnd Zweintzig Jahr gantz vollkommen alt/ vnd die WeibsPersohnen auff Zweintzig Jahr/ doch der gestalt/ wo ein Jüngling oder ein Jungfraw vor der Zeit verheurath wurde/ solle dieselbe Persohn/ alsbald die in der Ehe beywohnet/ für Vogtbar geacht werden.

22

20

*Viele Wirth
R. d. d. d.
mer d. d. d.*

Statrrichters Ordnung.

So Wir nun zu Auffnehmung Unser Statt Wienn/ in allen Burgerlichen Aemptern vnd Handlungen/ Unser Satzung vnd Ordnung gemacht/ vnd vber das Stattgericht bemelter Unser Statt/ Uns/ als Herrn vnd Lands fürsten/ dermassen insonderheit zugehörig/ daß Wir einem Statrrichter/ er sey Burger oder nicht Burger/ zu jederzeit/ nach Unserm gefallen auffnehmen mögen/ vnd dieweil endlich Unser will vnd mainung ist/ daß in den Stattrechten/ für vnd für gut Gericht vnd Recht gehalten/ so setzen vnd ordnen Wir/ daß ein jeder Unser

Unser Statt Richter /alsbald Ihme von Uns / oder Unsern Erben
Bann vnd Recht verliehen/ vnd er Uns den Richterlichen Ayd ge/
than/das Statt Gericht/mit sambt Unsern Beysitzern/nach Inhalt
Unsers Statt Gerichts Ordnung Buch / trewlich vnd auffrichtig/
lich handeln/ vnd in den Rechten niemands keinen verdächtlichen
Verzug gestatten/solches selbst auch nicht thun/vnd alles das handle/
was zu Förderung des Rechts kommen mag/darinnen er sich nichts
verhindern lassen solle/vnd als oft sich begab / daß Wir oder Unsere
Regierung/ihme den Bannbrieff/durch einen Schriftlichen Befehl/
oder durch Uns / oder Unsere Regierung / oder in einer nothdürfft/
gen Eyl/das Wir oder Unser Regierung nicht statt hetten/Schrift/
lich Befehl zufertigen/oder die Abkündung selbst zuthuen / durch ein
namhaftige glaubwürdige Person/Mündtlich aufheben würden/
solle er im Fußstapffen/derselben Abkündung vber das Blut zurück/
ten / vnd in allen Richterlichen Handlungen still stehen/ vnd in dem
allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln / wo er aber solches
vbertreten würde / so solle er vnd alle die/ so des Stillstands wiß/
sen haben/vnd mit sambt ihme darwider handeln/in Unser schwären
Unghnad vnd Straff seyn. Derselb Unser Richter solle auch hinfür
in dem Stattrath seyn Stell vnd Stimm haben / wie bisher ge/
braucht worden / aber der Stattrichter solle nicht verbunden seyn /
nach der Ordnung in den Stattrath zugehen / sondern wann er sol/
ches des Stattgerichts/ vnd anderer Geschäft halben thuen mag.

Beysitzer.

Unsers Stattgerichts Unser Statt Wienn / sollen zwölff Pers/
sonen sein/wie in dem ersten Artickel gemelt/vnd von Uns besold wer/
den/dieselben Unsere Beysitzer sollen Unser Stattgericht/mit sambt
Unserm Stattrichter fleissiglichen handeln / auch Unserm Statt/
richter (wie sich gezimbt) gehorsam seyn/vnd ihr auffsehen auff ihn
haben/vnd nach Inhalt des Stattgerichts Ordnung Buch / vnd
allem gutem Rechten nach trewlichen Urthl sprechen/ dem armen als
dem reichen/ dem reichen als dem armen/vnd darinnen weder Muth/
Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch nichts anders / dann die
Göttliche Gerechtigkeit ansehen / auch an keinem End oder Urth
seyn/darann wider Uns öffentlich oder heimlich/einigerley Wider/
wertiges fürgenommen oder gehandelt / sondern dasselb Uns / oder
Unserer Regierung allweegen offenbahren / darzu wo aufführige
Personen aufferstünden/dieselben anzeigen / in allen Sachen vnd
Handlungen Unsern schaden wahrnen/vnd nutz fördern/ vnd inson/
derheit ihren möglichsten fleiß fürkeren/das in dem Rechten vber das
Blut

blut der Menschen fürsichtiglich gehandelt werde / alles nach Aufflegung ihres Aylts / so sie Uns nach Inhalt des Ayltbuechs thuen sollen. Wir geben auch Ordnung / das die bemelten zwölff Beysitzer / zunächst auff den StattRath / in allen Umbgängen vnd Processionen gehen / auch die Silberne Stab tragen / vnd bey allen Festen mit gehen vnd reiten / bey dem StattRath ihren stand haben / kein Fest aufgenommen / allermassen wie der StattRath / vnd sollen in solchen Versamblungen kein ander vnterschied seyn / dann das der StattRath / in der Ordnung den Vorgang haben solle.

Unsere Rāth vnd Diener betreffend.

Nach dem Vnsere Vorfahren / Fürsten von Oesterreich / in ihren Satzungen / auch allweeg ihrer Diener ingedenck gewest / wie dann billich ist / vnd denselben auch allzeit mit den Weinen ein Vorbehaltung gerhan / Vnd damit Vnsere Rāth vnd Diener Unser Gnad in disen Satzungen auch empfinden / vnd doch Unser Statt Wienn dardurch kein Nachthail leydet / des sich die gemaine Burgerschaft insonderheit beschwären möcht. So setzen Wir mit aufgedruckten worten / welche vnsere Diener / von ihren Väter / Müttern oder freundschaften Weingart haben / die Erblich auff sie gefallen / oder eines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die ihme Erblich Weingarten zubringt / davon ihre Väter / Mütter oder freundschaft / die Wein in die Statt Wienn geföhrt / vnd darinnen aufgeschenckt / oder verkaufft haben / das dieselben Vnsere Diener von denselben Weingarten ihre Maisch vnd Wein auch in die Statt Wienn föhren / darinnen aufschencken vnd verkauffen mögen / wie andere Burger / ohn alle ver hinderung / doch mit der bescheidenheit / das dieselben vnsere Diener / von denselben Weinen vnd Güttern mit der Statt / ein zimlich Nütleyden tragen / wie andere Burger / vnd dieselbigen Diener / sollen des Weinschencken / oder anderer Güter haben / so sie in der Statt haben / nicht gedrun gen Burger zu werden / sondern bey diser vnser Satzung bleiben lassen / dann Vnsere Rāth vnd Diener haben / die nicht ererbt / oder erheurathe Weingarten vmb Wienn haben / inmassen wie oben begriffen ist / Ordnen Wir / das dieselben vnsere Rāth vnd Diener / wann sie zu Wienn seyn / Wein vnd anders / zu ihrer Vnterhaltungen in die Statt Wienn in ihre Häuser oder Herbergen föhren lassen mögen / aber dieselben Wein in keinerley weeg verkauffen / oder vmb Geldt aufgeben / sondern allein zu ihrer vnd ihres Hausgesindts Vnterhaltung brauchen / vnd die obgemelte vnsere Rāth vnd Diener also verstanden werden

werden/ Nemblichen/ vnser Rath vnd Diener/ die vns an vnserm Hoff/ vnd in Vnseren Regierungen in Oesterreich dienen/sollen obgemelte Freyheiten (wie die in sich halten) haben. Aber die Rath vnd Diener/ so von vns mit Dienstbrieffen versehen wären/ vnd nicht in vnserm Dienst seyn/die sollen sich vorgemelter Freyheit nicht gebrauchen.

Bier belangendt.

Als das Spital zu Wienn gefreyet ist/ damit die armen Leuth desto besser vnterhalten werden mügen/ das niemands kein Bier schencken soll/ dann allein in dem Bierhaus/ das dem Spital zugehört/bey solcher Freyheit/ Wir das Spital auch bleiben lassen/ doch der gestalt/ das Burgermaister vnd Rath/ bey dem Spitalmaister zu jederzeit darob seyn/ damit darinnen gut vnd leicht Bier/ in einem zimbliehen Geldt geschenckt werde. Aber einem jeglichen vnserm Rath vnd Diener/wie vorgemeldet/ in vnser Statt Wienn/ die mügen in ihre Häuser/ oder Herbergen/ zu ihrem LustTrincken/ Bier in die Statt führen/ doch das keiner Bier vmb Geldt aufgeb/ oder das Bier in der Statt widerumb verkauft/ welcher solches thät der soll sein Freyheit verlohren haben/kein Bier mehr in die Statt zuführen/ vnd solch Bier solle allweegen mit wissen des Burgermaisters in die Statt geführt werden/ Der Burgermaister solle auch Macht haben/ den Burgern/ ob er ersuecht würde/ je zu zeiten auch Bier zu ihrem LustTrunck/ in die Statt zulassen/doch zimblieher weise/ inmassen/ wie solches vor auch gehalten worden ist.

Beschluß.



Wir/ alsz Herz vnd Landsfürst behalten vns vnd vnsern Erben/ in allen disen vnsern Satzungen vnd Ordnungen/ aussershalb der Statt Wienn vorigen Freyheiten/die hierumb begriffen/ vnd Wir bestätt haben) bevor/ darinnen nach gelegenheit/ zu Auffnehmung der Statt/Veränderung zuthun/aber solche Veränderung soll durch vns/ oder vnser Erben nicht beschehen/dann allein auff genugsamb Verhör/ vnd Erkündigung/dazu denen von Wienn verkündt/ vnd nothürfftiglich verhört/ auch mit zeitigem Rath/ vnd so in solcher gestalt erfunden würde/ das zu Auffnehmung der Statt die Nothürfft erfordert/ Veränderung zuthuen/ so soll alsdann solche Veränderung mit einer ordentlichen Satzung beschehen/ vnd vor solchem solle wider dise

dise Vnsere Satzung vnd Libell / nichts widerwärtigs gehandelt /
sondern für vnd für / stättiglich / vestiglich vnd vnzerbrochen blei-
ben / vnd gehandelt werden / trewlichen vnd vngesehrlichen. Vnd
gebiethen darauff allen vnd jeden / Vnsern Land Marschalch / Haupts-
leuthen / Vizdomben / Verwesern / Prälaten / Graffen / Freyen /
Herren / Rittern / Knechten / Pflegern / Burgermaistern / Richtern /
Räthen / Handtgraffen / Ambleuthen / Maunhern / Zöllnern / Bur-
gern / Gemainden / vnd sonst allen andern Vnsern Ambleuthen / Vn-
derthanen vnd Getrewen / in was Statt / Standt / Würden o-
der Wesen die seyn / Geistlichen vnd Weltlichen / hiemit ernstlich /
vnd wollen / daß ihr die obgemelte Burgerschaft Unser Statt
Wienn / bey diser Unser Confirmation / neuen Satzungen / Ord-
nungen vnd Freyheiten vestiglich handthabet / haltet / vnd gänz-
lich dabey bleiben lasset / sie darwider in keinem weeg nicht tringer /
bekümmert / beschwäret / noch pfrenget / noch solches jemandts
andern zuthuen gestattet / als lieb Euch sey Vnsere schwäre Vngnad
vnd Straff / vnd darzu Verliehrung einer Pöen / Zehen Mark
lötiges Goldes / zu vermeiden / darein sich ein jeder / so offt er hier-
wider thäte / versallen zu seyn wisse / vnd die bemelte Pöen / halb in
Unser Fürstliche Cammer / vnd den andern halben theil / der gedach-
ten Unser Statt Wienn / vnnachlässlich zubezahlen. Das alles ist
Unser Will vnd ernstliche Maining / Mit Verkündt diß Libellbriefs /
besigelt mit Vnsern anhangenden Insigel. Geben in der Reichs-
Statt Augspurg / am zwölfften Tag des Monaths Martij / Nach
Christi Vnsers Haylmachers Geburt / fünffzehnhundert
vnd im Sechs vnd Zwainzigsten
Jahren.



